



Parlament
Österreich

Parlamentarische
Bundesheerkommission

Jahresbericht 2023

Parlamentarische Bundesheerkommission



www.parlament.gv.at




PARLAMENTARISCHE BUNDESHEERKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2023

Impressum:

Erscheint gem. § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission
iVm § 4 Abs. 5 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR Robert Laimer und die
Vorsitzenden Abg. z. NR a.D. Dr. Reinhard Bösch und Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer

 1090 Wien, Roßauer Lände 1
 +43 50201 10-21050, +43 1 3198089
 bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Fotos: Parlamentsdirektion: Photo Simonis
Parlamentarische Bundesheerkommission
Bundesministerium für Landesverteidigung: Heeresbild- und Filmstelle



I	Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2023	10
II	Parlamentarische Bundesheerkommission 2023	11
III	Aufgaben	14
III.1	Funktionsperiode	14
III.2	Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	15
III.3	Wer kann sich beschweren?.....	15
III.4	Jahresbericht.....	16
IV	Tätigkeit	17
IV.1	Eckdaten.....	17
IV.2	Amtswegige Prüfverfahren.....	18
IV.3	Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001	18
V	Beispiele für Beschwerdefälle/amtswegige Prüfungen	19
V.1	Unangebrachte Ausdrucksweisen	19
V.2	Diskriminierendes Verhalten	20
V.3	Mängel bei der Unterbringung	20
V.4	Organisatorische Mängel	20
V.5	Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	21
V.6	Amtswegige Prüfverfahren.....	21
IV.6.1	Schwere Körperverletzung durch einen Kameraden	21
IV.6.2	Konflikte in einer Stellungskommission	21
IV.6.3	Tödliche Schussabgabe im Wachlokal.....	22
VI	Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission	23
VI.1	Bewachung von Kasernen	23
VI.2	Prüfbesuch bei AUTCON UNIFIL.....	23
V.2.1	Allgemeines.....	23
V.2.2	Resümee	24
VI.3	Prüfbesuch bei der Stellungsstraße Milkdo NÖ	26
V.3.1	Allgemeines.....	26
V.3.2	Resümee	27
VI.4	Prüfbesuch bei AUTCON48 KFOR	28
VI.4.1	Allgemeines.....	28
VI.4.2	Resümee	28



VII Weitere Themen	31
VII.1 Jahresbericht 2022	31
VII.2 Behandlung des Jahresberichts 2021 im LV-Ausschuss	31
VII.3 Tagungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission	32
VII.4 Miliz.....	32
VII.4.1 Personal	32
VII.4.2 Eignungstest	33
VII.4.3 Ausrüstung.....	33
VII.4.4 Sozialrechtliche Aspekte.....	33
VII.4.5 Verpflichtende Beorderung.....	34
VII.4.6 Milizübungen	34
VII.4.7 Formierung.....	35
VII.4.8 Berufskader und Miliz	35
VII.5 „S E R E “	35
VII.6 Neuausrichtung des Bundesheeres und die Umsetzung des Streitkräfteprofils „Unser Heer“	36
VII.7 Personalgewinnung	38
VII.8 Jahresempfang 2023	39
VII.9 Gespräch mit Militärseelsorge	39
VIII Internationale Zusammenarbeit	40
VIII.1 15ICOAF – Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte	40
VIII.1.1 Allgemeines.....	40
VIII.1.2 Zielsetzung der 15ICOAF	40
VIII.1.3 Eröffnung der Konferenz	40
VIII.1.4 Arbeitssitzungen	41
VIII.1.5 Festakt und Ehrungen	42
IX Anhang	43
IX.1 Statistische Übersicht zu Beschwerden	44
IX.2 Rechtsgrundlagen	47
IX.3 Abschlussdokument der 15ICOAF	63
IX.4 Bildteil	72



Abkürzungsverzeichnis

a.D.	außer Dienst
AAB	Aufklärungs- und Artilleriebataillon
Abg. z. NR	Abgeordnete zum Nationalrat, Abgeordneter zum Nationalrat
Abs	Absatz
AbwA	Abwehramt
ADir	Amtsdirktorin, Amtsdirektor
AusE	Auslandseinsatz
AUTCON	Austrian Contingent
BA	Basisausbildung
Bgdr	Brigadier
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BM	Bundesministerin, Bundesminister
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BürPBHK	Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission
ChGStb	Chef des Generalstabes
CRC	Crowd and Riot Control
DCAF	Geneva Centre for Security Sector Governance
DfUO	Dienstführender Unteroffizier
EF	Einjährig Freiwillig
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
ET	Einrückungstermin
EUFOR	European Union Force
EU	Europäische Union
EUROMIL	European Organisation of Military Associations and Trade Unions
FM	Fernmelde
FOInsp	Fachoberinspektorin, Fachoberinspektor
FRONTEX	frontieres extérieures, Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache
GDPräs	Generaldirektion Präsidium
GebBrig	Gebirgsbrigade
Gen	General
Gfr	Gefreiter
GWD	Grundwehrdiener
GZ	Geschäftszahl
HKfz	Heereskraftfahrzeug
HUAK	Heeresunteroffiziersakademie
HWC	hot weather clothes, Sommeruniform
ICOAF	International Conference of Ombuds Institutions for the Armed Forces
JgB	Jägerbataillon
Kdo	Kommando
KdoG FM HESS	Kommandogebäude Feldmarschall HESS



Kdt	Kommandantin, Kommandant
Kmsr	Kommissärin, Kommissär
KPE	Kaderpräsenzeinheit
KpKdt	Kompaniekommandantin, Kompaniekommandant
KPz	Kampfpanzer
KzIUO	Kanzleiunteroffizier
LABg.	Landtagsabgeordnete, Landtagsabgeordneter
LOGIS	Logistisches Informationssystem
LOT	Liaison and Observation Team
M BUO	Militärperson Berufsunteroffizier
MilBischof	Militärbischof
MilSuplntdt	Militärsuperintendent
MilGesW	Militärisches Gesundheitswesen
MilKdo	Militärkommando
MinR	Ministerialrätin, Ministerialrat
MO	Milizoffizier
MTW	Mannschaftstransportwagen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
OR	Oberrätin, Oberrat
ORev	Oberrevidentin, Oberrevident
OSCE	Organization for Security and Co-operation in Europe
PBHK	Parlamentarische Bundesheerkommission
PzB	Panzerbataillon
PzGrenBrig	Panzergrenadierbrigade
PzStbB	Panzerstabsbataillon
SDG	Sustainable Development Goal
SektCh	Sektionschefin, Sektionschef
SektLtr	Sektionsleiterin, Sektionsleiter
StbKp&DBetr	Stabskompanie und Dienstbetrieb
StG	Sturmgewehr
StR	Stadträtin, Stadtrat
StS	Staatssekretärin, Staatssekretär
Stv	Stellvertretende, Stellvertretender
TherMilAk	Theresianische Militäarakademie
TÜPI	Truppenübungsplatz
UO	Unteroffizier
UNIFIL	United Nations Interim Forces in Lebanon
VrwPrkt	Verwaltungspraktikantin, Verwaltungspraktikant
WiUO	Wirtschaftsunteroffizier
ZD	Zivildienst
ZIF	Zentrum für Internationale Friedenseinsätze



Vorwort

Internationale Lage

Im Jahr 2023 war die internationale Lage von Krieg und Unsicherheit geprägt. Weltweite Auswirkungen bringen auch der Klimawandel, die Energieknappheit oder der Kampf im Informationsraum mit sich.

Landesverteidigungsplan 2032+

Um die größtmögliche Resilienz gegen vorhersehbare und unvorhersehbare Bedrohungen und Gefahren zu erlangen, leistet das Bundesheer in unserer Republik einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag. Im Jahr 2023 leitete das Bundesheer die „Mission Vorwärts“ in Verbindung mit dem Aufbauplan ÖBH 2032+ ein. Dabei wurden Mittel zur Verfügung gestellt, um die Fähigkeiten der militärischen Landesverteidigung in den Bereichen Land-, Luft-, Cyber- und Spezialeinsatzkräfte zu stärken und zu modernisieren. Dazu wird auch um weiteres qualifiziertes Personal geworben. Vier Milliarden Euro im Budget 2024 bzw. 18 Milliarden Euro in den nächsten vier Jahren sind dafür vorgesehen. Dies ist erforderlich, um die Vorgaben des Landesverteidigungsplans 2032+ umzusetzen. Dieses Vorhaben wird von der Parlamentarischen Bundesheerkommission unterstützt. Nur eine langfristige und stabile Budgettangente ermöglicht es, den Fähigkeitsverlust der letzten Jahrzehnte in den militärischen Kernbereichen zu kompensieren.

Personal

Der Personalmangel im Bundesheer verschärft sich durch attraktivere Rahmenbedingungen in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes und in der Privatwirtschaft. Offiziere, Unteroffiziere und Chargen streben vermehrt einen Berufswechsel an. Gründe dafür sind vielseitig, wie nachfolgend unter anderem angeführt:

- ♦ Die Ausbildung zum Bachelor Militärische Führung auf A1-wertigen, akademischen Arbeitsplätzen wird in anderen Bundesministerien im Gegensatz zum BMLV besoldungsrechtlich anerkannt.
- ♦ Wenn Personallücken im Inlands- oder Auslandseinsatz durch die immer wieder gleichen Spezialisten gefüllt werden, geht das bei den Betroffenen zu Lasten der Vereinbarkeit von Dienst, Privat- und Familienleben. Das führt dazu, dass einige Soldatinnen und Soldaten in die Privatwirtschaft wechseln.



Eine dies berücksichtigende Bundesbesoldungsreform ist ein Ansatz, um zumindest innerhalb des öffentlichen Dienstes das gegenseitige „Abwerben“ einzudämmen. Eine weitere Überlegung wäre die kostenlose Zurverfügungstellung des österreichweiten Klimatickets für Bedienstete des BMLV, das in einigen anderen Ministerien bereits eingeführt wurde.

Der Anteil der Soldatinnen ist im Vergleich zu den Vorjahren von 4 % auf knapp über 5 % gestiegen.

Grundwehrdienst

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hält es für unerlässlich, möglichst viele Grundwehrdiener in militärischen Kernaufgaben einzusetzen. Im Jahr 2023 traten 15544 Männer ihren Grundwehrdienst und 14630 den Zivildienst sowie 100 Frauen den „freiwilligen Grundwehrdienst“ an.

Etwa 1200 Grundwehrdiener werden jährlich für die Bewachung von Kasernen benötigt. Nach wie vor stehen Grundwehrdiener im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz. Dadurch können diese Grundwehrdiener nur rudimentär in den Kernaufgaben ihres Verbandes ausgebildet werden. Umfangreiche Assistenzleistungen des Bundesheeres erschweren weiters die wesentlichen Fort- und Weiterbildungen des Kader- und Milizpersonals und die Übungstätigkeit der Verbände. Folglich fehlt die Identifikation mit den Aufgaben des Stammverbandes. Diese fehlende Perspektive und Attraktivität erschwert eine Rekrutierung für eine Berufs- oder Milizlaufbahn aus dem Pool der Grundwehrdiener.

15ICOAF

Die 15. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte wurde im Parlament zu den Themen: Klimawandel sowie mentale Gesundheit, ausgetragen. An der Konferenz im Parlament nahmen Ombudseinrichtungen von 40 Staaten aus Afrika, Amerika, Asien, Australien und Europa sowie mehrere internationale Organisationen wie zum Beispiel EU, FRONTEX, EUROMIL, OSCE, ZIF und ADELPHI teil. Die Parlamentarische Bundesheerkommission erfährt weltweit eine hohe Anerkennung und wird von anderen Ombudsinstitutionen als Vorbild geschätzt.



Dank

Ein besonderer Dank ergeht an den Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen, an den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka, an die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner und an den Landesverteidigungsausschuss für die Unterstützung und den offenen Austausch im Interesse und zum Wohle unserer Soldatinnen und Soldaten.

Für die gute Zusammenarbeit ist den verantwortlichen Stellen im BMLV und Bundesheer zu danken, die an der Sachverhaltsaufklärung mitgewirkt und gegebenenfalls Mängel im militärischen Dienstbereich unverzüglich abgestellt haben. Eine Anerkennung gebührt unseren Soldatinnen und Soldaten für ihre engagierten Dienste im In- und Ausland.

Wien, am 30. Jänner 2024

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Abg. z. NR a.D.
Dr. Reinhard Bösch
Vorsitzender

Abg. z. NR
Robert Laimer
Amtsführender Vorsitzender

Abg. z. NR
Mag. Friedrich Ofenauer
Vorsitzender

I Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2023

Funktionsperiode vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2026



Vorsitzender
Abg. z. NR Robert Laimer

Amtsführender Vorsitzender PBHK seit 1. Jänner 2023
Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2022



Vorsitzender
Bgdr Abg. z. NR a.D. Dr. Reinhard Bösch

Amtsführender Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2019
bis 31. Dezember 2020
Vorsitzender PBHK vom 21. Jänner 2015
bis 31. Dezember 2018 und seit 1. Jänner 2021



Vorsitzender
Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer

Amtsführender Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2021
bis 31. Dezember 2022
Vorsitzender PBHK seit 1. Jänner 2023



II Parlamentarische Bundesheerkommission 2023

Präsidium

Abg. z. NR Robert Laimer, amtsführender Vorsitzender	SPÖ
Abg. z. NR a.D. Dr. Reinhard Bösch, Vorsitzender	FPÖ
Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer, Vorsitzender	ÖVP

Mitglieder

Abg. z. NR Mag. Michael Hammer	ÖVP
Abg. z. NR Ing. Manfred Hofinger	ÖVP
Abg. z. NR Norbert Sieber	ÖVP
Klubreferent Mag. Helmut Brandl	ÖVP
Abg. z. NR a.D. Mag. Gisela Wurm	SPÖ
Klubsekretär Christian Schiesser	SPÖ
Abg. z. NR Ing. Mag. Volker Reifenberger	FPÖ
Abg. z. NR David Stögmüller	GRÜNE
LAbg. Nikolaus Kunrath	GRÜNE
BM a.D. Dr. Friedhelm Frischenschlager	NEOS

Ersatzmitglieder

Abg. z. NR Johann Höfinger	ÖVP
Abg. z. NR Mag. Maria Smodics-Neumann	ÖVP
Abg. z. NR Mag. Romana Deckenbacher	ÖVP
Abg. z. NR Andreas Minnich	ÖVP
Präsident Dr. Franz Pietsch	ÖVP
Abg. z. NR Petra Wimmer	SPÖ
Jasmin Puchwein	SPÖ
LAbg. Mag. Marcus Schober	SPÖ
StS a.D. Abg. z. NR MMag. DDr. Hubert Fuchs	FPÖ
Abg. z. NR Mag. Gerhard Kaniak	FPÖ
Abg. z. NR Mag. Eva Blimlinger	GRÜNE
Abg. z. NR a.D. Tanja Windbüchler-Souschill, MSc	GRÜNE
Mag. Erwin Gartler, MBA, MPA, MSc	NEOS



Beratende Organe

Gen Mag. Rudolf Striedinger, ChGStb

SektCh Dr. Stefan Chavanne, MBA, Leiter SII GDPräs (bis April 2023)

MinR Dr. Eduard Hauser, Leiter SII GDPräs (Mai bis Oktober 2023)

SektCh Mag. Elisabeth Keckeis, Leiterin SII GDPräs (seit November 2023)

Bgdr Dr. Dr. Sylvia Sperandio, MBA, Leiterin MilGesW

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter BürPBHK

OR Mag. Alexander Höllmüller

Kmsr Mag. Petra Neuhauser (bis Juni 2023)

VerwPrkt v1 Mag. Sophia Schneider (seit März 2023)

VerwPrkt v1 Mag. Ing. Johannes Guterzenka (Februar 2023 bis April 2023)

ADir Mag. (FH) Alexander Koska

ADir Larissa Pollak (bis Februar 2023)

FOInsp Werner Fina (Dienstzuteilung von September bis November 2023)

FOInsp Ernst Kiesel (bis März 2023)

Gfr Marjun Acenas (Februar bis Juni 2023)

Gfr Ceylan Günes (September bis Dezember 2023)

**Die Parlamentarische Bundesheerkommission trauert um den
am 2. Oktober 2023 verstorbenen**

Bgdr aD Prof. Walter Seledec



Amtsführender Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008 und
vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2014

Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2006 und
vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2012

Prof. Walter Seledec setzte sich als Zentraler Chefredakteur des ORF und Medienexperte maßgeblich und vehement für die Belange der Landesverteidigung ein und war ein verlässlicher Kollege, Kamerad und Verhandlungspartner mit Handschlagqualität.

Dem Bundesheer war er als langjähriger Vorsitzender der Parlamentarischen Bundesheerkommission stets ein hochgeschätzter Förderer und Unterstützer, dem das Wohl der Soldatinnen und Soldaten immer das wichtigste Anliegen war.

Mit ihm hat Österreich eine große Persönlichkeit verloren!

III Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sowie §§ 20a, 29 Abs. 2 lit. k und 87 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates 1975.

Weitere Informationen: www.parlament.gv.at/services/bundesheerkommission

III.1 Funktionsperiode

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2021 in der Zusammensetzung: 5 ÖVP, 3 SPÖ, 2 FPÖ, 2 GRÜNE, 1 NEOS.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie zehn weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 71. Sitzung des Nationalrates/XXVII. Gesetzgebungsperiode am 11. Dezember 2020 wurden Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer (ÖVP), Abg. z. NR Robert Laimer (SPÖ) und Abg. z. NR Dr. Reinhard Bösch (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 2026 gewählt.

Im Berichtsjahr übte Abg. z. NR Robert Laimer die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission aus.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchst-rangigen Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch mit den Ressortverantwortlichen stattfindet.



International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise jene der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Parliamentary Commissioner in Irland, Niederlande oder Norwegen sowie Military Ombud in Südafrika, verglichen werden.

III.2 Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Die für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesministerin hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 7 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

Das BürPBHK ist sektionsunmittelbar bei der Sektion II Generaldirektion Präsidium im BMLV angegliedert. Diese Anbindung des Büros der Kommission als eigenes Organisationselement stellt die klare Trennung bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom ressortinternen Beschwerdewesen sicher.

III.3 Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- ◆ von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- ◆ von Stellungspflichtigen,
- ◆ von Soldatinnen und Soldaten,
- ◆ von Soldatenvertretern,
- ◆ von Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes sowie
- ◆ von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.



Der angeführte Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

Eine Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission sorgt für die Beurteilung eines Missstandes durch einen unabhängigen Dritten, nämlich durch die Kommission.

III.4 Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 11 Abs. 4 Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Verbindung mit § 4 Abs. 5 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist mit einer Stellungnahme der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und gemäß der Bestimmung des § 20a Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 des Nationalrates auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden.

IV Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte alle eingebrachten Beschwerden und Anbringen, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte Prüfbesuche vor Ort durch, stellte Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit der Bundesministerin für Landesverteidigung und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Dienstbetrieb und in der Ausbildung.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung zu Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen zu ermöglichen sowie der Erstattung von Empfehlungen an die für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesministerin nachzukommen.

Informationsveranstaltungen des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Bundesministerium für Landesverteidigung und Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche und Glaubensgemeinschaften sowie der Wirtschaft erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Häufig konnten Probleme bereits im Erhebungsverfahren, für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend, gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte im überwiegenden Fall zu einer Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug deutlich zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Hinsichtlich der berechtigten Beschwerden wurden von der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin die für erforderlich erachteten Veranlassungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht getroffen (Behebung von Mängeln und Übelständen, Belehrung, Ermahnung, disziplinarische Würdigung, Erstattung von Strafanzeigen, etc.).

IV.1 Eckdaten

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete 2023 insgesamt 278 Beschwerdeverfahren ein.

Die Beschwerdegründe bezogen sich im Wesentlichen auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, Personalangelegenheiten sowie auf Versorgungsangelegenheiten.



IV.2 Amtswegige Prüfverfahren

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss im Berichtsjahr 12 amtswegige Prüfverfahren. Dabei wurden behauptete Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich untersucht.

IV.3 Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001

Im Berichtsjahr lag kein Verlangen eines Wehrpflichtigen auf Einholung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission vor der Erlassung eines Auswahlbescheides zur verpflichtenden Leistung von Milizübungen vor.



V Beispiele für Beschwerdefälle / amtswegige Prüfungen

V.1 Unangebrachte Ausdrucksweisen

Im Zuge der Ausübung der Dienstaufsicht beanstandete ein Zugskommandant seine Gruppenkommandanten wie folgt: „Was machst du da für einen Scheiß, alles was du machst ist Scheiße“, „... du bist ja zum Scheißen zu blöd“, „... du schiacha Wurf“ oder „Was ist mit dir eigentlich los, wennst keinen Bock hast, dann geh einfach wieder heim oder rüste gleich ab“. (GZ 10/050-2023, 10/051-2023)

Ein Dienstführender Unteroffizier ließ sich während eines angespannten Telefonats mit einem Wachtmeister, infolge von Unklarheiten über die Dauer der Verlängerung der Auslandseinsatzbereitschaft und als Reaktion auf die diesbezügliche Erhebung einer Beschwerde, zur Aussage „linke Bazille“ hinreißen. (GZ 10/006-2023)

Entgegen dem Vorschlag des ausbildungsverantwortlichen Fach-Offiziers bewarb sich eine Unteroffizierin für einen anderen militärischen Arbeitsplatz in der gemeinsamen Kaserne. Im Zuge einer Begegnung kommentierte der Offizier diese Vorgangsweise ihr gegenüber in Anwesenheit zweier weiterer Unteroffiziere lautstark: „Es wäre besser für das Bataillon, wenn Sie sich ... schleichen, hier braucht Sie keiner; ... die Sportprüfung schaffen Sie sowieso nicht“, „... ich werde mich nicht mehr für Sie einsetzen ... Ihre Angelegenheiten nicht mehr bearbeiten“, „Scheiß Weiber!“ (GZ 10/007-2023)

In einer Truppenambulanz äußerte ein Sanitätsunteroffizier seinen Unmut gegenüber Rekruten und Kader, wie z.B.: „Jetzt haltens mal den Mund und reden nichts“, „Depp“ sowie über nicht anwesende Soldaten.: „Ist der behindert?“, „Arschloch“, „Sie haben einen Vollidioten als Kollegen!“. (GZ 10/053-2023)

Eine Bedienstete einer Waffenschule verwendete im Zuge von Belehrungen gegenüber Grundwehrdienern die Aussage: „Wenn ihr nicht auf mich hört, dann bekommt ihr es mit mir zu tun und ich mache nämlich Krav Maga“ (Kampfsportart) und gestikulierte eine Handbewegung mit Öffnung zwischen Daumen und Zeigefinger ein symbolisches A****. (GZ 10/049-2023)

Eine Unteroffizierin wurde von Kameraden wiederholt als „Dreckslesbe“, „Depperte“, „Andersgepolte“ etc. bezeichnet. (GZ 10/005-2023)



V.2 Diskriminierendes Verhalten

Eine schwangere Militärärztin erhielt von ihrer vorgesetzten Ärztin den Befehl zur Abstellung als Notärztin bei einer Gefechtsübung. Auf den Einwand ihrer Schwangerschaft reagierte die Vorgesetzte unter anderem wie folgt: „Sie solle sich nicht so anstellen und müsse sehr wohl als Schwangere die Notarztabstellung durchführen, ihr würde ohnehin alles nachgebracht werden“, „Sie wäre so unnötig und unbrauchbar für Sie...“, „Schwangerschaft ist keine Krankheit und Sie kenne genug andere Frauen, die ihre Leistung sogar bis über das 6. Monat hinaus erbringen“ oder das „ihr Verhalten einer Arbeits- und Befehlsverweigerung gleichkomme“. (G Z10/093-2023)

Während eines Auslandseinsatzes fand eine Halloween-Party in der Betreuungseinrichtung im Camp statt. In Zuge dessen versprach ein höherrangiger Unteroffizier einem jüngeren Unteroffiziers-Kameraden ein Bierfass als Wetteinsatz im Falle des Geschlechtsverkehrs mit einer Unteroffizierin. (GZ 10/005-2023)

Ein Bataillonskommandant erwartete von seinen Einheitskommandanten im Falle einer zehnmaligen Versäumung eines dienstlichen Meldetermins die Zahlung eines in der Höhe nicht spezifizierten Geldbetrages an eine karitative Organisation. (GZ 10/090-2023)

V.3 Mängel bei der Unterbringung

Während einer Milizübung traten diverse Missstände bezüglich COVID-19-Hygienebestimmungen und Schimmelbildung in Unterkünften auf. (GZ 10/022-2023)

In einer Kaserne missachtete ein Unteroffizier wiederholt das Rauchverbot in der Werkstätte. (GZ 10/059-2023)

V.4 Organisatorische Mängel

Bei zwei mehrtägigen Milizübungen kam es zu Kapazitätsengpässen beim Frühstücksangebot, zur Ausgabe von teilweise gefrorenem Gebäck und zur ausschließlichen Ausgabe von Kaltverpflegung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen. (GZ 10/022-2023, 10/045-2023)

Ein Zugsführer zog vor zwei Jahren seine Freiwilligen-Meldung zur Absolvierung der modularen Milizunteroffiziersausbildung zurück. Ohne abgeschlossene Ausbildung zum Unteroffizier betrug seine Milizübungspflicht weiterhin 120 statt der vorgesehenen 30 Tage. (GZ 10/065-2023)



V.5 Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Statt Weiterleitung an die für die Entscheidung über eine Entsendung in den Auslandseinsatz zuständige Dienststelle wurde die diesbezügliche Meldung eines Offiziers von seinem vorgesetzten Kommando nach über sechs Monaten zurückgewiesen. (GZ 10/057-2023)

Infolge ungleicher Verteilung der Bereitschaftsdienste innerhalb der Kommanden an einem Kasernenstandort und wegen der hohen dienstlichen Inanspruchnahme beim eigenen Verband trat bei diesen Grundwehrdienern im Vergleich zu Kameraden eine übermäßig hohe dienstliche und zeitliche Belastung auf. Diese Vorgangsweise veranlasste die betroffenen Rekruten, von einer beabsichtigten Weiterverpflichtung Abstand zu nehmen. (GZ 10/015-2023)

Eine Ausmusterung zum Unteroffizier zum gemeinsamen Termin war für einige Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der Kaderanwärterausbildung 2 durch den unverschuldeten Abbruch des Lehrgangs „Truppensprengbefugnis“ vorerst nicht möglich. (GZ 10/108-2023)

Nach monatelanger Unklarheit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung Kaderanwärterausbildung 1 wurde für die betroffene Soldatin die Nachprüfung ohne Einräumung einer adäquaten Vorbereitungszeit binnen weniger Tage angesetzt. (GZ 10/100-2023)

V.6 Amtswegige Prüfverfahren

V.6.1 Schwere Körperverletzung durch einen Kameraden

In der Nacht vor dem Ausmusterungsfestakt zum Wachtmeister verletzte in einem Lokal ein 20-jähriger Wachtmeister einen 33-jährigen Unteroffiziers-Kurskameraden mit einem Regenschirm unterhalb des Auges schwer. Der Unteroffizier wurde strafrechtlich rechtskräftig verurteilt. Sein Dienstverhältnis zum Bundesheer ist beendet. (GZ 10/039-2023)

V.6.2 Konflikte in einer Stellungskommission

In einer Stellungskommission hatte eine Militärpsychologin seit Jahren sowohl mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, als auch mit Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten fortlaufend Konflikte verursacht. Die Konflikte entstanden durch unangebrachte Aussagen, unbewiesene Behauptungen und Unterstellungen, Verteilung

einer herabsetzenden Leistungsbeurteilung, Aushang personenbezogener Daten im Gemeinschaftsraum und Verzögerungen im Stellungsbetrieb durch verspäteten Dienstbeginn. Dies führte zu massiven Störungen des Stellungsbetriebes, wodurch auch Stellungspflichtige betroffen waren. Trotz Bemühungen von vorgesetzter Stelle konnte bislang keine nachhaltige Konfliktlösung bzw. -bereinigung erzielt werden. (GZ 10/094-2023)

V.6.3 Tödliche Schussabgabe im Wachlokal

Aus Anlass eines tödlichen Schussvorfalls im Wachlokal der Flugfeld-Kaserne in Wiener Neustadt führte das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Überprüfung vor Ort durch.

Ein Unteroffizier als Offizier vom Tag und zwei Rekruten als Wachsoldaten verrichteten ihren 24-Stunden Wachdienst.

Kurz vor der turnusmäßigen Wachablöse um 07:30 Uhr kam der später zu Tode gekommene Wachsoldat gegen 06:55 Uhr von seinem Privat-Kfz, das unmittelbar im Wachbereich abgestellt war, in aggressiver, lautstarker Stimmung ins Wachlokal zurück. Er nahm sich ein StG77 aus dem Waffenabstellbereich im Wachlokal und zielte auf seinen Kameraden und die zwei bereits neu als Wache anwesenden Rekruten, betätigte den Abzug der halbgeladenen Waffe und repetierte. Die drei Rekruten verließen fluchtartig das Wachlokal und hielten die Türe des Wachlokals zu. Durch den Lärm aufmerksam geworden, schritt der Offizier vom Tag aus dem Freibereich vor dem Wachgebäude in den Vorraum des Wachlokals. Diesen Moment nutzten alle drei bedrohten Rekruten zur Flucht. Zwei Rekruten versperrten sich in den gegenüberliegenden Wachaufenthaltsräumen und ein Rekrut flüchtete ins Freie und beobachtete das Geschehen.

Der randalierende Wachsoldat attackierte sofort den Offizier vom Tag mit dem StG77 und mit Tritten, dabei gingen beide im Vorraum des Wachlokals zu Boden. Ein Schuss aus der Dienstpistole des schwer verletzten Offiziers vom Tag führte zum Tod des Wachsoldaten. Ein Wachsoldat rief auftragsgemäß die Polizei an. Von diesem Zeitpunkt an übernahm die Polizei die Ermittlungsarbeit.

Die Staatsanwaltschaft stellte fest, dass es sich bei der Abgabe des Schusses durch den Offizier vom Tag um gerechtfertigte Notwehr gehandelt hat. Das Ermittlungsverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Im Blut des Getöteten wurden zum Zeitpunkt des Vorfalls Drogen nachgewiesen. (GZ 46/002-2023)

VI Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission

VI.1 Bewachung von Kasernen

Für die Gestellung der Kasernenwachen sind bundesweit pro Jahr über 1200 grundwehrdienstleistende Soldaten erforderlich, die meist eine hervorragende Eignung/Wertungsziffer aufweisen. Aufgrund ihrer eingeschränkten militärischen Ausbildung sind sie in weiterer Folge nicht in die Einsatzorganisation beorderbar.

Neue mögliche Bedrohungsbilder (Cyber, Demonstrationen vor Kasernen – Flashmob, terroristische Attacken etc.) erfordern eine Neuausrichtung der Wachaufträge. Eine wesentliche Verbesserung des Personen- und Objektschutzes ist mit einer Ausstattung bzw. Modernisierung der technischen Überwachungsmöglichkeiten erreichbar. Zur effizienten Bewachung von Kasernen muss weiters eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Polizei angestrebt werden. Diesbezügliche heeresinterne Vorbilder sind etwa die Montecuccoli-Kaserne in Güssing, die beinahe ausschließlich technisch mit einem reduzierten Berufs-Bediensteten-Personal überwacht werden kann. Weiters kommt beispielsweise die wesentlich größere Roßauer-Kaserne im Gegensatz zum Amtsgebäude Vorgartenstraße ohne grundwehrdienstleistende Wachsoldaten aus.

VI.2 Prüfbesuch bei AUTCON UNIFIL

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte bei den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON23 UNIFIL vom 15. bis 17. Februar 2023 im Camp Naqoura im Libanon einen Prüfbesuch durch.

VI.2.1 Allgemeines

Seit November 2011 beteiligt sich das Bundesheer an UNIFIL. An diesem „United Nations Interim Forces in Lebanon“-Einsatz nehmen rund 11800 Soldatinnen und Soldaten aus 48 Nationen teil. Das Hauptquartier der Friedenstruppen befindet sich in Naqoura. Das Bundesheer stellt eine „Multi Role Logistic Unit“, die über mehr als hundert Fahrzeuge verfügt, darunter befinden sich Geländewagen, Sattelschlepper, Busse, Berge-, Lösch- und Tankfahrzeuge. Das AUTCON ist zuständig für den Transport von Personal und Gerät, die Instandsetzung und Bergung von schweren Fahrzeugen, die Lagerhaltung und Verteilung von Gütern, der Treibstoffversorgung der Mission und den Brandschutz.



Die Personalstärke des AUTCON23-Kontingents beträgt 174, davon 171 Soldaten und 3 Soldatinnen. Das Verhältnis zwischen Berufsmilitär und Miliz lautet 55 % zu 45 %.

VI.2.2 Resümee

Quer durch alle Dienstgradgruppen besteht der Wunsch nach einer möglichst individuellen und fachspezifischen inländischen Einsatzvorbereitung; zum Teil auch länger und intensiver um bestmöglich für die Aufgaben im Auslandseinsatz vorbereitet zu sein, z.B. LOGIS-Einweisung für Wirtschaftspersonal des Milizstandes.

Das Fehl an facheinschlägig ausgebildetem Werkstattpersonal wird geltend gemacht.

Das Frühstück in der österreichischen Betreuungseinrichtung Edelweiß im Camp Naqoura wird geschätzt. Das Mittagessen und Abendessen in der internationalen Truppenküche im Camp orientiert sich an der asiatischen Küche. Dieses Essen wird auf Dauer als eintönig empfunden. Die Essensqualität und das Speisenangebot werden bemängelt, zum Teil als ungenießbar eingestuft. Bei Aufgaben außerhalb des Camps wird den Soldatinnen und Soldaten eine „To-Go“ Verpflegung gegeben, deren mangelnde Qualität kritisiert wird. Stattdessen wird um Auszahlung eines Kostgeldes ersucht, um die Verpflegung selbst einkaufen zu können.

Die Preisgestaltung in der Betreuungseinrichtung Edelweiß berücksichtigt das Anbieten eines kostengünstigeren alkoholfreien Getränks im Vergleich mit einem alkoholischen Getränk noch nicht.

Die Soldatinnen und Soldaten sind im Camp Naqoura in abgewohnten Containern und Festbauunterkünften untergebracht. Laut UN-Planung sollen diese ehestmöglich ersetzt bzw. saniert werden. Momentan erfolgt die Unterbringung zumeist zu zweit. Von den Soldatinnen und Soldaten wird die Einzelbelegung angestrebt. Häufige Schimmelbildung, vorwiegend in den Nasszellen aber auch im Wohnbereich der Container- und Festbauunterkünften, stellt ein Gesundheitsproblem dar. Tropfende Wasserhähne, fehlende Duschköpfe, beschädigte Duschkabinen oder defekte Heizstrahler werden von einer zivilen örtlichen Firma meist mit Verspätung und äußerst mangelhaft repariert.

Über ausreichend Warmwasser für die Wasch- und Duschvorgänge verfügen mangels Warmwasserkapazität nur die ersten Nutzerinnen und Nutzer. Bei den WC-Anlagen werden Hygienemängel wegen leichter Verstopfungsgefahr beanstandet.



Mit dem Tragekomfort der HWC-Uniformen sind die Soldatinnen und Soldaten zufrieden. Die Arbeitsschuhe des Instandsetzungszuges sorgen für Kritik, weil sich die Sohlen nach kurzer Zeit auflösen. Des Weiteren bietet das Arbeitsgewand keinen ausreichenden Imprägnierschutz. Im Brandschutzzug fehlt für die wärmere Jahreszeit eine geeignete Hose.

Um mit Zuhause gut in Kontakt bleiben zu können und für die Freizeitgestaltung gibt es eine Internetverbindung um € 15 pro Monat. Zu den Spitzenzeiten ist die Internetverbindung komplett überlastet. Abhilfe könnte die Internet-Freischaltung der UN-Smartphones bringen. Die dienstliche Ausstattung mit Tablets ist ausbaufähig.

Veraltete Navigationsgeräte in den UN-Fahrzeugen und Kartenmaterial sind ein vermeidbares Sicherheitsproblem.

Grundsätzlich sind die UN-Fahrzeuge betriebssicher, aber zumeist alt und vermehrt reparaturanfällig. Die Bremsen, Reifen und Stoßdämpfer werden aufgrund des schlechten Fahrbahnzustandes schnell abgenutzt. Durch teilweise lange Nutzung von Reifen bestehen Zweifel an einer adäquaten Verkehrssicherheit. UN-Fahrzeuge werden von der UN repariert. Diesbezüglich wird über die Schwerfälligkeit der UN-Reparaturabläufe geklagt.

Unter der Zivilbevölkerung in der Einsatzregion treten vermehrt Cholerafälle auf, darum ersuchen Soldatinnen und Soldaten um ein vorsorgliches Choleraimpfangebot.

Die Beförderungszeiten von bis zu drei Wochen bei der Feldpost sind zu lange.

In der Betreuungseinrichtung Edelweiß ist das Dach undicht. Die erforderliche rasche Sanierung scheitert an schwerfälligen Verwaltungsabläufen mit den Heimat-Dienststellen.



VI.3 Prüfbesuch bei der Stellungsstraße MilKdo NÖ

VI.3.1 Allgemeines

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte in der Stellungsstraße des Militärkommandos Niederösterreich am 28. Juni 2023 im KdoG FM HESS in St. Pölten einen Prüfbesuch durch.

Das Militärkommando NÖ mit über 800 Bediensteten, gegliedert unter anderem in Kdo, StbKp&DBetr in St. Pölten, TÜPI A, DBetr1 in Horn und DBetr2 in Wr. Neustadt, 1 MilizB und die Regionalküche Wr. Neustadt. Das Leistungsspektrum der Soldatinnen und Soldaten des Militärkommandos umfasst vielfältige Aufgabenfelder des Routine-dienstbetriebes, Hilfe bei Naturkatastrophen, Black-Out-Vorsorge, Assistenzeinsätze etc. Weiters ist das MilKdo NÖ das Bindeglied des Bundesheeres zur Bevölkerung, zu den zivilen Behörden und zu anderen Einsatzorganisationen im Bundesland.

Das Stellungshaus wurde 2017 modernisiert und präsentiert sich einladend und modern. Die Raumkapazität ist im Normalbetrieb zur Gänze ausgelastet, zusätzliche Räume sind für weiteres Personal nicht vorhanden.

Die Unterkünfte der Stellungspflichtigen weisen einen zeitgemäßen Standard auf. Engpässe ergeben sich bei zusätzlichen Stellungsuntersuchungen oder Kurzstellungen. Im Stellungshaus ist kein Sanitärbereich für Frauen vorhanden. Bei Stellungsuntersuchungen von Frauen, die freiwillig den „Grundwehrdienst“ absolvieren wollen, muss „raumtechnisch“ improvisiert werden. Im Bedarfsfall wird ein Sanitärbereich ausschließlich für Frauen reserviert, wodurch sich wiederum temporär das gewohnte Sanitärangebot für das Personal des MilKdo NÖ verringert. Beim Überlappen der Einrückungstermine oder bei mehr als zwei Kasernenschläfern der Stellungsgehilfen müssen auch die Unterkünfte in der Militärmusik beansprucht werden. Die betroffenen Grundwehrdiener dürfen die Sanitärräume der Militärmusik nicht mitbenutzen, sondern werden angehalten, die Sanitäreinrichtungen in nahegelegenen Gebäuden aufzusuchen.

2022 betreute die Stellungsstraße MilKdo NÖ 8028 Stellungspflichtige, wovon 7042 für tauglich befunden wurden, darunter 140 Teiltaugliche mit der Wertungsziffer 2. Das Verhältnis zwischen Wehrdienstleistenden und Wehrrersatzdienstleistenden betrug 53 % zu 47 %. Die tägliche Kapazität der zu Untersuchenden beträgt 60 Personen. Täglich werden bis zu 10 „Kurzsteller“ zusätzlich betreut.

In der öffentlichen Diskussion ist von einer Erweiterung des Aufgabenspektrums der Stellungsstraßen durch Aufwertung zu Gesundheitsstraßen für die Bevölkerung die Rede. Die gegenwärtigen personellen, infrastrukturellen und materiellen Kapazitäten lassen eine solche Ausweitung derzeit nicht zu.



VI.3.2 Resümee

Es sind 30 von 32 Arbeitsplätzen derstellungsstraße NÖ besetzt. Ein Arzt- und ein Psychologen-Arbeitsplatz sind nicht besetzt. 2023 und 2024 treten je ein Untersuchungsarzt in den Ruhestand, sodass im Falle einer ausbleibenden Neuaufnahme nur ein Untersuchungsarzt von vier verfügbar wäre. Ein Grund für die fehlende Attraktivität der Arbeitsplätze in der Psychologie ist die geringe Wertigkeit der Arbeitsplätze in der Grundlaufbahn. Neuaufnahmen sind derzeit nicht in Sicht bzw. führen Nachbesetzungsverfahren infolge der unattraktiven Besoldung und des bürokratischen, langwierigen Prozederes im öffentlichen Dienst zu einer Neuorientierung von potenziellen Interessentinnen oder Interessenten. Generell wird eine Schwerfälligkeit bei der Nachbesetzung von Arbeitsplätzen insbesondere im ärztlichen Bereich angeführt, sodass mögliche Interessentinnen oder Interessenten anderweitige Angebote vorziehen.

Im Rahmen der Stellung stehen für das ärztliche Beratungsgespräch nur 15 Minuten zur Verfügung. Um die Serviceorientiertheit für Stellungspflichtige zu verbessern, wird ärztlicherseits ein längerer Zeithorizont angeregt.

Auf die Gesundheitsdaten des Systems ELGA darf nicht zugegriffen werden, wodurch die Befunderhebung deutlich verzögert und auch erschwert wird.

Die vorgegebene Explorationsdauer für das psychologische Beratungsgespräch von 18 Minuten ist im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen (psychische Erkrankungen, Teiltauglichkeit, Sprachbarrieren, individuelle Betreuungsgespräche etc.) zu kurz.

Ein heereigenes WLAN steht den Stellungspflichtigen zur Verfügung, jedoch ist die Leistungskapazität unzureichend. Die IT derstellungsstraße ist störanfällig.

Die Verpflegung erfolgt mittels „Cook & Chill“ und passt. Die Verpflegung von Grundwehrdienern, die zu einem Dienst vom Tag von Sonntag auf Montag eingeteilt sind, funktioniert nicht bzw. ist eine Essensabmeldung am Sonntag nicht möglich und somit gebührt kein Kostgeldersatz.

Die Unterbringungskapazität und die Bürokapazität in derstellungsstraße reichen für den Normaldienstbetrieb, jedoch nicht für Kapazitätsspitzen während der Überlappungsphase bei den Einrückungsterminen der Grundwehrdiener.



VI.4 Prüfbesuch bei AUTCON48 KFOR

VI.4.1 Allgemeines

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 13. bis 15. September 2023 beim AUTCON48 KFOR (256 Soldaten, 6 Soldatinnen) einen Prüfbesuch im Camp Film City in Pristina, Camp Villagio Italia in Pec und Camp Novo Selo durch.

Die Friedenstruppe KFOR wurde nach Beendigung des Kosovo-Krieges 1999 mit einer Stärke von über 50000 Soldatinnen und Soldaten installiert und im Laufe der Jahre lagebedingt auf unter 4000 Soldatinnen und Soldaten reduziert. Nach ethnischen Konflikten im Mai 2023 wurde durch die Entsendung zusätzlicher NATO-Kräfte die Stärke auf etwa 4500 Soldatinnen und Soldaten erhöht, um die Aufrechterhaltung des Friedens zu gewährleisten.

Aufgrund einer angespannten Lage kam es im Norden des Kosovos am 29. Mai 2023 zu gewalttätigen Zusammenstößen. Die Gewalt entflamte, als die neu gewählten, ethnisch-albanischen Bürgermeister in serbisch geprägten Gebieten des Norden Kosovos ihr Amt antraten. Die Serben, welche die im April 2023 abgehaltenen Wahlen boykottiert hatten, waren darüber verärgert. Im Zuge von Auseinandersetzungen zwischen Serben und Albanern wurden mehr als 60 Soldaten der KFOR-Schutztruppe zum Teil erheblich verletzt. Österreichische Soldaten kamen nicht zu Schaden.

VI.4.2 Resümee

Generell wurde von allen Dienstgraden ein korrektes und wertschätzendes Verhalten untereinander festgehalten. Das Vertrauen zu den Kommandantinnen und Kommandanten ist gegeben. Die österreichischen Soldatinnen und Soldaten sind gut ausgebildet und bei der Bevölkerung angesehen.

Das Kontingent weist einen durchschnittlichen Besetzungsgrad von 72 % auf. Die Fehlstellen betreffen alle Dienstgradgruppen: Offiziere –35 %, Unteroffiziere –34 % und Mannschaftsdienstgrade –22 %. Allgemein wird die Rekrutierung für Auslandseinsätze durch die knappe Personalsituation im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft erschwert. Anreize sind besoldungsrechtliche Ansätze (zusätzliche Werteinheiten) und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen (keine Doppel- und Mehrfachfunktionen, Reduzierung der hohen zeitlichen, dienstlichen Inanspruchnahme, wertschätzender Umgang bei der ärztlichen und psychologischen Auslandseinsatz-Eignungstestung).



Für KPE-Soldaten ergibt sich eine hohe zeitliche und dienstliche Inanspruchnahme über einen längeren Zeitraum. Auf einen ein Assistenzeinsatz im Inland folgt ein Auslandseinsatz und unmittelbar danach wieder ein Assistenzeinsatz im Inland.

Als Hauptgrund für den Personalfehl im Auslandseinsatz wird die fehlende finanzielle Attraktivität des Auslandseinsatzes im Vergleich zum sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz im Inland in Verbindung mit den geringeren persönlichen Einschränkungen bei der Kasernierung angeführt.

Aufgrund der Personalknappheit vor Ort werden beispielsweise Chargen auf Unteroffiziers-Arbeitsplätze eingeteilt. Eine Einteilung ist nur zweckmäßig, wenn die entsprechende fachliche Ausbildung gegeben ist. In weiterer Folge sind dann auch Unstimmigkeiten punkto Besoldung vermeidbar, z.B.: Bei temporären Beförderungen ist keine besoldungsrechtliche Abgeltung vorgesehen.

Die notwendige CRC-Ausbildung aller Soldatinnen und Soldaten der Infanteriekompanie ist vor der Verlegung in den Einsatzraum sicherzustellen. Zwischenrotanten wurden ohne CRC-Ausbildung zur Infanteriekompanie entsandt.

Die praktischen Fachkenntnisse sind vor einer Entsendung zu überprüfen. Im Einsatzraum werden vereinzelt Mechaniker mit unzureichenden Kenntnissen im Werkstattbetrieb eingesetzt.

Der Unterkunftsstandard im Camp Film City in Pristina und im Camp Novo Selo ist grundsätzlich in Ordnung. Vereinzelt wird Schimmelbildung in Nasszellen in Unterkünften im Camp Film City angeführt. Die Containerunterkünfte und Sanitäreinrichtungen im Camp Villaggio Italia sind verbesserungsbedürftig. Moniert wird eine schleppende Instandsetzung.

Die Essensversorgung im Camp Film City und im Camp Novo Selo wird punkto Qualität und Auswahl grundsätzlich gelobt, jedoch wird nach einiger Zeit die Eintönigkeit als Manko gesehen. Kritik aber auch Zustimmung gibt es an der Verpflegung im Camp Villaggio Italia. Beanstandet werden besonders die Essensauswahl und die Qualität der Zubereitung (eintönig, lauwarm bis kalt). Vereinzelt werden die Hygienestandards bei der Zubereitung bemängelt.

Das Kostgeld des Liaison Monitoring Teams (Selbstversorger) beträgt unverändert € 25,— pro Person und Tag. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen wird um Prüfung einer Anhebung dieses Betrages ersucht.



Die Zusammensetzung der Travel Lunches bei Verlegungen und die diesbezüglichen Versorgungsabläufe sind verbesserungsfähig.

Die Schilde der CRC-Ausrüstung und der Unterarmschutz brechen altersbedingt im Zuge der Trainings leicht; defekte Klettverschlüsse erschweren die Befestigung des Schienbeinschutzes. Neuwertiger Ersatz erfolgt nur schleppend.

Das verfügbare Trinkwasser-Zufuhr-System mit CRC-Ausrüstung ist umständlich. Diesbezüglich wird die Zuweisung eines funktionalen und zweckmäßigen Systems angestrebt.

Die erhöhte Gewaltbereitschaft gegen KFOR erfordert eine Adaptierung der Sicherheitsvorkehrungen und eine weitere Ausstattung mit gehärteten Fahrzeugen. Der Aufklärungskompanie fehlen solche Fahrzeuge. Die Heereskraftfahrzeuge sind wegen der fortgeschrittenen Lebensdauer reparaturanfällig.

Das Reifenmontiergerät ist – für größere Reifendimensionen – mit einem zu schwachen Kraftstrom-Motor ausgestattet.

Die militärärztliche Versorgung wird durch den Mangel an österreichischen Ärztinnen und Ärzte bei AUTCON48 als unbefriedigend empfunden.

Der Ablauf der psychologischen Eignungs-Testung für einen Auslandseinsatz wird hinterfragt (Bunkertest, „Computerlastigkeit“ der Tests) und ein wenig wertschätzender Umgang geltend gemacht.

VII Weitere Themen

VII.1 Jahresbericht 2022

Der Jahresbericht 2022 wurde fristgerecht Ende Februar 2023 von der Parlamentarischen Bundesheerkommission beschlossen und im März 2023 vom Präsidium an den Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen, an den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka und an die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner übergeben.

VII.2 Behandlung des Jahresberichts 2021 im LV-Ausschuss

Am 27. Juni 2023 wurde der Jahresbericht 2021 im Landesverteidigungsausschuss behandelt. In diesem Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission zeigt sich eine Halbierung des Beschwerdeaufkommens im Vergleich mit dem Jahr 2020. Der Jahresbericht zeigt auf, dass die Personalgewinnung eine der großen Herausforderungen im BMLV ist.

Unter Bezugnahme auf das verringerte Beschwerdeaufkommen mit 294 Beschwerdeverfahren im Berichtsjahr 2021 betonte Vorsitzender PBHK, Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer, dass die im Rahmen des COVID-19-Assistenz-einsatzes 2020 aufgetretenen Problematiken betreffend die Einsatzbesoldung und die Dienst- bzw. Freizeitregelungen mit einer zufriedenstellenden Lösung beigelegt werden konnten.

Der amtsführende Vorsitzende PBHK Abg. z. NR Robert Laimer berichtete über die hohe internationale Anerkennung der PBHK im Rahmen der Zusammenarbeit der Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen der Streitkräfte, und dass dies ein gutes Zeichen für Österreich weltweit darstellt. Die Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner hob hervor, dass der Soldatenberuf durch den besonderen Fokus auf die Arbeitsplatzflexibilität, die Besoldung, die Ausbildung und Übung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie attraktiver gestaltet werden soll. Der Landesverteidigungsausschuss nahm den Jahresbericht 2021 der Parlamentarischen Bundesheerkommission und die dazugehörige Stellungnahme des BMLV einstimmig zur Kenntnis.



VII.3 Tagungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 26. April 2023 und am 17. Oktober 2023 im Parlament Tagungen unter anderem zu folgenden Themen durch: Miliz, SERE-Ausbildung, Neuausrichtung des Bundesheeres und die Umsetzung des Streitkräfteprofils „Unser Heer“ sowie Aspekte der Personalgewinnung.

VII.4 Miliz

Unter Bezugnahme auf den Jahresbericht Miliz 2022 erläuterte der Milizbeauftragte des Bundesheeres am 26. April 2023 im Rahmen einer Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Parlament die Fortschritte der Miliz.

VII.4.1 Personal

Der jährliche Gesamtbedarf an Miliz-O und UO in der Einsatzorganisation kann nur zu 55 % bei den Miliz-O und zu 40 % bei den Miliz-UO abgedeckt werden. Zur Abdeckung dieses Personalfehls wären jährlich zusätzlich 150 MO und 500 MUO inklusive 10 % Personalreserve erforderlich. Angestrebt wird eine Personalreserve von 30 %, um bei einer Mobilmachung Befreiungen kompensieren zu können. Die finanziellen Anreize bei der Personalgewinnung sind ausgeschöpft. Bei der Offiziersausbildung ist die Rückkehr zur bekannten Marke „EF – Einjährig-Freiwillig“ geplant. Weitere Schritte umfassen eine attraktiver gestaltete Ausbildung und zeitgemäße Ausstattung bzw. Ausrüstung.

Bei den Mannschaftsdienstgraden kann der jährliche Bedarf mit über 90 % abgedeckt werden. Befristet beordnete Soldaten (ohne Übungspflicht, Einberufung nur im Einsatzfall bis 6 Jahre nach Ableistung des GWD) werden zu 100 % abgedeckt. Die Attraktivität des Grundwehrdienstes kann gesteigert werden, wenn die Grundwehrdiener auch tatsächlich in ihrer Waffengattung ausgebildet werden und nicht als Systemerhalter oder im monatelangen Assistenzeinsatz im Inland eingesetzt werden, sodass ihnen die militärischen Skills für eine Beorderung fehlen.

Von den derzeit 36000 Soldaten im Milizstand sind 21000 Soldaten übungspflichtig und 15000 befristet beordnete Soldaten der Miliz nicht. Im Normalfall kommen drei Viertel der Milizübungspflichtigen regelmäßig zu den Übungen. Ein Fähigkeitserhalt auf freiwilliger Basis findet nicht statt. Daher ist das Üben der vollständigen Truppe nicht möglich. Es entstehen Führungsdefizite im Erhalt und Ausbau der Führungsmöglichkeiten, die zum Verlust von Fertigkeiten führen.

Das Ziel der Personalgewinnungsmaßnahmen ist es möglichst unbefristet beordnete Milizübungspflichtige zu gewinnen.

VII.4.2 Eignungstest

Die zentrale Testung von angehenden Soldatinnen vor Beginn der militärischen Ausbildung im Prüfzentrum Wels bedingt mangels körperlicher Fitness-Vorbereitung eine hohe Ausfallsrate. Grundwehrdiener, die Kaderfunktionen anstreben, absolvieren die Testung je nach Interessensmeldung während des Grundwehrdienstes, wobei die körperliche Leistungsfähigkeit durch die fordernde Ausbildung im Regelfall erheblich gesteigert wurde. Seit 2023 ist für Frauen die freiwillige Ableistung eines „Grundwehrdienstes“ möglich, sodass bei Interesse die Eignungstestung für eine Kaderfunktion und die damit einhergehende Berufswahl erst nach einer „Kennenlernphase“ des Dienstbetriebes erfolgen. Zusätzlich ist in den ersten Monaten dieses Ausbildungsdienstes eine gezielte Vorbereitung auf die Kadereignungstestung möglich.

VII.4.3 Ausrüstung

Die materielle Ausstattung der Miliz ist nach wie vor unzureichend, weil die Gerätschaften an die Waffenschulen und im AusE verteilt sind und dadurch keine rasche Verfügbarkeit gewährleistet ist.

Aus dem 200 Millionen Miliz-Invest bewirkte die Beschaffung von 186 MTW eine erfreuliche Erhöhung der Transportkapazität an ungeschützter Mobilität. Die Ausstattung der Miliz mit dem Tarnanzug wird sukzessive umgesetzt. Erhebliche Verbesserungen sind beim Ausstattungsgrad an Schutzwesten, Kampfhelmen, Nachtsichtgeräten, Scharfschützengewehren etc. erfolgt. Im Zulauf sind Headset, Gehörschutz, Funk/Multi-Chanel. Weitere Investitionen sind notwendig.

VII.4.4 Sozialrechtliche Aspekte

An möglichen nachteiligen sozialrechtlichen Aspekten (Entschädigung, Kindergeld etc.) bei bestimmten Konstellationen von Soldaten im Milizstand hat sich bis dato nichts geändert. Dies, obwohl parteiübergreifend Verständnis für diese Anliegen geäußert wird. In einem Prüfergebnis des Rechnungshofes sind weitere arbeits- und sozialrechtliche Nachteile infolge von Präsenzdienstleistungen angeführt, wie etwa



- ◆ mögliche Pensionsnachteile aus pauschaler Bemessungsgrundlage
- ◆ Verluste bei Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus
- ◆ keine Berücksichtigung der Präsenzdienstzeiten beim besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz der Mindestpension
- ◆ vorzeitige abschlagsfreie Alterspension für Langzeitversicherte
- ◆ Frühstarterbonus

ist anzumerken, dass diese seitens BMLV – infolge einer ressortübergreifenden Zuständigkeit – nicht alleine behoben werden können.

VII.4.5 Verpflichtende Beorderung

Da befristet beordnete Soldaten aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen nicht verpflichtend zu Übungen einberufen werden können, sind Milizübungen in der Praxis nur mit reduzierter Truppe möglich. Ziel ist eine Übung mit Volltruppe, die jedoch nur möglich sein wird, wenn „der politische Wille“ eine verpflichtende Übungstätigkeit auch für diesen Personenkreis vorgibt. Um eine breite Akzeptanz auch im Sinne einer wirtschaftlichen Chancengleichheit zwischen Unternehmen zu erreichen, wird von der Wirtschaft für eine Abstellung von Bediensteten zu Milizübungen eine Planungs- und Rechtssicherheit (Anmerkung: Verpflichtung zu Milizübungen) anstelle des bis dato bestehenden Freiwilligenprinzips geltend gemacht.

Bei verpflichtenden Milizübungen beträgt die personelle Ausfalls-/Abmelderate aus gesundheitlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen im Durchschnitt zwischen 20 % und 25 %.

Das Ziel aller Personalgewinnungsmaßnahmen der Miliz ist es, möglichst viele unbefristet Beordnete (Milizübungspflichtige) zu gewinnen. Das Modell 6+3 trägt derzeit nur unwesentlich dazu bei, weil damit keine Milizübungspflicht verbunden ist. Außerdem wird eine umfangreichere und regelmäßige Information/Betreuung von befristet Beordneten ein notwendiges Service sein, um ihnen ihre „Stand-by-Position“ in ihrem Verband zu demonstrieren.

VII.4.6 Milizübungen

Die Leistungs- und Einsatzbereitschaft der Soldatinnen und Soldaten bei Milizübungen ist meist von hoher Motivation geprägt, jedoch absolvieren nur ca. zwei Drittel diese Übungen. Ein Üben mit Volltruppe ist nicht möglich.



VII.4.7 Formierung

Um binnen 48 Stunden im Falle einer Alarmierung/Formierung über einen einsatzbereiten Milizverband zu verfügen, wurde beim JgB26 und beim JgB12 jeweils eine MilizKp sowie beim AAB4 ein Aufklärungszug aufgestellt.

Generelles Ziel ist die Gestellung von Milizkräften in Bataillonsstärke.

VII.4.8 Berufskader und Miliz

Um eine uneingeschränkte Anerkennung der Miliz auch Bundesheer-intern zu erreichen, wird eine maximale Vereinheitlichung von Ausbildungsschritten an der TherMilAk und HUAK sowie an den Waffenschulen angestrebt. Festzuhalten ist, dass die umfangreichen Aufträge des Bundesheeres von Miliz- und Berufssoldatinnen und -soldaten nur gemeinsam erfolgreich bewältigt werden können.

VII.5 „S E R E “

Bezugnehmend auf Medienberichte über die Notwendigkeit und Zumutbarkeit der SERE-Ausbildung für Führungspersonal des Bundesheeres informierte der Kdt des Jagdkommandos die Kommission über die wichtigsten Eckpunkte dieser spezifischen Ausbildung.

Die SERE-Ausbildung ist keine Erfindung des Bundesheeres, sondern mittlerweile eine Standardausbildung in den westlichen Armeen. Diese international anerkannte Ausbildung wird von zivilen- und militärischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr hoch geschätzt, weil diese bestmöglich auf extreme Gefährdungen vorbereitet.

Die Abkürzung SERE steht für Survival, Evasion, Resistance and Extraction – Überleben, Ausweichen, Widerstand und Rückholung. Den Soldatinnen und Soldaten ermöglicht diese Ausbildung die Fähigkeit, im Falle einer Trennung von eigenen Kräften im feindlichen Umfeld zu überleben, einer Gefangenschaft zu entgehen und eine Rettung und Rückbringung zu unterstützen. Ein weiterer Ausbildungsschwerpunkt der SERE-Ausbildung ist die Vermittlung von Wissen wie sich Soldatinnen und Soldaten im Fall einer Gefangenschaft oder Geiselhaft zu verhalten haben.

Die SERE-Ausbildung ist in drei Qualifikationsstufen unterteilt. Mehrere Faktoren wie der Einsatzraum, die Funktion und Waffengattung sind maßgeblich für die Beurteilung welche Form der SERE gegebenenfalls absolviert werden muss. Hauptgrund für diese spezifische Ausbildung ist der Schutz im Auslandseinsatz.

In der niedrigsten Stufe der SERE-Ausbildung Level A werden die wichtigsten Grundlagen theoretisch gelehrt, um ein Bewusstsein für spezielle Gefahren zu erwecken. Wird eine Soldatin oder ein Soldat mit einem Medium Risk of Isolation eingestuft, werden die Ausbildungsinhalte des Level B theoretisch wie auch praktisch vermittelt. Im praktischen Teil werden die grundlegenden Kenntnisse der Überlebensausbildung geübt. Dazu gehört der Unterkunftsbaue, die Gewinnung von Wasser und Nahrung und das Entfachen eines Feuers. Wichtiger Bestandteil ist die Vorbereitung auf das Verhalten in Kriegsgefangenschaft oder Geiselhaft und das Verhalten bei der Wiederaufnahme durch eigene Spezialkräfte. In der höchsten Stufe der SERE-Ausbildung Level C wird zusätzlich noch eine mindestens 72-stündige Überlebenssituation simuliert. Im Vorfeld der Ausbildung erhalten die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer eine fachspezifische Information und Belehrung. Weiters unterliegen die Ausbildungsabläufe einer umfassenden Kontrolle. Ein Abbruch der SERE-Ausbildung ist für eine teilnehmende Person jederzeit möglich.

Die anonymen Vorwürfe in der Medienberichterstattung fanden im Zuge der Erhebungen keine Bestätigung.

VII.6 Neuausrichtung des Bundesheeres und die Umsetzung des Streitkräfteprofils „Unser Heer“

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde am 17. Oktober 2023 im Rahmen einer Tagung im Parlament vom Leiter Gruppe Direktion Fähigkeiten und Grundsatzplanung über die Neuausrichtung des Bundesheeres und die Umsetzung des Streitkräfteprofils „Unser Heer“ unter Bezugnahme auf den Landesverteidigungsbericht 2023 informiert.

Der Landesverteidigungsbericht dient der Information über Maßnahmen zur Wiederherstellung der Fähigkeiten des Bundesheeres zur Abwehr gegenwärtiger und im Planungshorizont von zehn Jahren sowie darüber hinaus erwartbaren Bedrohungen. Er stellt die Konsequenzen aus den fundamental geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen in Europa und dessen Umfeld dar.

Damit das Bundesheer seine verfassungsmäßigen Aufgaben zum Schutz der österreichischen Bevölkerung und Wahrung der Souveränität der Republik Österreich erfüllen und auf neue Bedrohungen wirksam reagieren kann, sind jedenfalls folgende Maßnahmen notwendig:

- ♦ Die Weiterentwicklung der Umfassenden Landesverteidigung (ULV) sowie die Neuausrichtung der militärischen Landesverteidigung ist mit Schwergewicht auf den hybrid agierenden, vorwiegend subkonventionell angreifenden irregulären

staatlichen Gegner bzw. subkonventionell agierenden nichtstaatlichen Angreifer auszurichten, wobei auch klimarelevante Sicherheitsrisiken laufend in die Beurteilungen miteinfließen. Dies erfolgte im Wege des operativen Einsatzverfahrens Schutzoperation.

- ♦ Eine Anhebung des Budgets für die militärische Landesverteidigung auf zunächst 1 % danach anwachsend auf 1,5 % des BIP ist erforderlich, um das ÖBH auf die Zukunft vorzubereiten und den Investitionsrückstand der letzten Jahrzehnte abzubauen und Fähigkeitslücken zu füllen. Im Jahr 2024 erreicht der Budgetanteil der UG 14 einen Anteil am BIP von 1,07 % des zuletzt festgestellten BIP 2022.
- ♦ Das Streitkräfteprofil „Unser Heer“ und der „Aufbauplan ÖBH 2032+“ sind weiter mit Nachdruck umzusetzen.

Gemäß dem Streitkräfteprofil „Unser Heer“ erfolgt eine Hinwendung zum militärischen Schutz der Souveränität Österreichs mit Fokus auf das eigene Territorium. Bedingt durch den rigorosen Sparkurs der letzten Jahre ist das Bundesheer auch weiterhin nur bedingt zur Führung einer Schutzoperation befähigt. Trotz der Erhöhung des Budgetrahmens wird dieser Zustand durch die Dauer der Beschaffungsvorgänge und den Zeitbedarf zur Implementierung erforderlicher Fähigkeiten noch mindestens bis 2032 andauern. Nur durch eine stabile Budgettangente zumindest über die folgenden zehn Jahre wird es überhaupt möglich sein, den Fähigkeitsverlust der letzten Jahrzehnte in den militärischen Kernbereichen zu kompensieren und das Bundesheer auch zur nachhaltigen Abwehr konventioneller Angriffe zu befähigen. Bei der Mehrheit dieser Waffensysteme ist die Anschaffung von modernem Neugerät erforderlich. Nur bei Zulauf von ausreichend neuem Gerät wird das Bundesheer zur territorialen Verteidigung im Rahmen der militärischen Landesverteidigung befähigt werden.

Der Wiederaufbau der Fähigkeiten des Bundesheeres erfolgt in Vierjahresschritten, ausgehend vom ersten Ziel 2024 über 2028 bis in das Jahr 2032 und darüber hinaus. Wesentlichste Zielsetzungen bis 2032 sind unter anderem:

- ♦ Befüllung der gesamten Einsatzorganisation mit ausgebildetem Personal, welches regelmäßig übt, um die Fähigkeiten zu erhalten bzw. zu verbessern.
- ♦ Ausrüstung und Ausstattung der Mobilmachungsorganisation mit modernem Gerät.
- ♦ Rasch einsetzbare Reaktionskräfte, auch aus der Miliz („Reaktionsmiliz“), sind verfügbar.
- ♦ Sicherstellung einer permanenten Führungsfähigkeit für die Kommandanten aller Ebenen und Verfügbarkeit eines permanenten Lagebildes in allen Domänen. Dazu ist ein selbstständiges, redundantes und autarkes IKT-System zu betreiben.
- ♦ Zeitgemäße und militärisch auf den Einsatz ausgerichtete zweckmäßige Infrastruktur ist errichtet und kann erhalten werden.
- ♦ Die militäreigene sanitätsdienstliche Versorgung der Einsatzkräfte ist gewährleistet.
- ♦ Die Versorgungsselbstständigkeit ist zumindest für 14 Tage sichergestellt.



VII.7 Personalgewinnung

Über Aspekte der Personalgewinnung des Bundesheeres informierte der Leiter des Heerespersonalamtes am 17. Oktober 2023 im Rahmen einer Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

Das Verständnis für Militärische Landesverteidigung und dann später die Personalwerbung für den Grundwehrdienst müsste viel früher durch Thematisierung der Geistigen Landesverteidigung im Schulunterricht gestärkt werden. Der Ersteindruck vom Bundesheer erfolgt bei der Stellung in den Stellungsstraßen. Wenn dort die Abläufe nicht reibungslos funktionieren, entscheiden sich Stellungspflichtige gegebenenfalls noch vor Ort gegen den Grundwehrdienst. Im Hinblick auf den Krieg in Europa wächst auch die Besorgnis der Eltern. Studien zufolge treffen in überwiegenden Fällen die Erziehungsberechtigten die Entscheidung über die berufliche Zukunft ihre Kinder, insbesondere ob Grundwehrdienst oder Zivildienst abgeleistet werden soll.

Aufgrund des Mangels an Personal im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft ist die Gewinnung und das Behalten von Personal eine Herausforderung. Ein Punkt ist die vergleichsweise geringere Besoldung im öffentlichen Dienst.

Seit April 2023 steht Frauen die Leistung eines „freiwilligen Grundwehrdienstes“ offen. Bei Interesse und der damit einhergehenden Berufswahl wird die Eignungstestung für eine Kaderfunktion erst nach einer „Orientierungsphase“ im Dienstbetrieb durchgeführt. Im Berichtsjahr traten 100 Frauen den freiwilligen Grundwehrdienst an.

Bis dahin war der Zugang zu einer Kaderlaufbahn nur über eine Eignungsprüfung vor Antritt der Ausbildung möglich. Das Fehlen einer gezielten Vorbereitung brachte eine hohe Ausfallsquote infolge mangelnder körperlicher Fitness hervor. Nunmehr wird Soldatinnen in den ersten Monaten des freiwilligen Ausbildungsdienstes in Form eines Grundwehrdienstes eine gezielte Vorbereitung auf die Kadereignungstestung ermöglicht. Die Soldatinnen können sich anschließend entscheiden, ob und welche Art der Kaderlaufbahn sie eingeschlagen möchten. Die Erfahrung zeigte, dass ca. 40 % der Grundwehrdiener, die eine Kaderfunktion anstrebten, die Testung erst während des Grundwehrdienstes absolvierten, nachdem ihnen ein Überblick über mögliche Funktionsausbildungen gegeben wird. Die körperliche Leistungsfähigkeit wird durch den Grundwehrdienst im Regelfall erheblich gesteigert und daher sinkt die Ausfallrate während der Kaderanwärterausbildung.



VII.8 Jahresempfang 2023

Der Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission fand am 8. November 2023 im Großen Prunksaal des Parlaments am Stubenring statt. In seiner Festrede dankte der Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka der Kommission für die parteiübergreifende und unabhängige Tätigkeit, die einen wichtigen Beitrag für eine transparente und demokratische Kontrolle leistet.

VII.9 Gespräch mit Militärseelsorge

Am 17. April 2023 fand zwischen dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission und MilBischof Dr. Werner Freistetter und MilSupIntdt Mag. DDr. Karl-Reinhart Trauner ein Treffen im Parlament statt. Unter Bezugnahme auf den hohen Stellenwert der Militärseelsorge betonte das Präsidium die Wichtigkeit der Militärseelsorge als Anlaufstelle für Soldatinnen und Soldaten. Gerade im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz oder bei den diversen Auslandskontingenten bietet die Seelsorge eine vertrauliche Gesprächsbasis in persönlichen Situationen. Diese Möglichkeit wird von Soldatinnen und Soldaten geschätzt.

VIII Internationale Zusammenarbeit

VIII.1 15ICOAF – Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte

VIII.1.1 Allgemeines

Dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Institutionen auf internationaler Ebene wichtig, um sich über die vielfältigen Aufgabenstellungen von demokratischen Kontrolleinrichtungen der Armeen auf bilateraler und multinationaler Ebene auszutauschen.

ICOAF, eine offene Plattform die seit 2009 besteht, unterstützt die Förderung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte, vermittelt den Erfahrungsaustausch und ermöglicht die Vertiefung der Zusammenarbeit der Ombudsinstitutionen der Streitkräfte.

VIII.1.2 Zielsetzung der 15ICOAF

Die 15ICOAF – 15. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte – fand vom 18. Juni bis 20. Juni 2023 in Wien statt. An der Konferenz im Parlament nahmen Ombudseinrichtungen von 40 Staaten aus Afrika, Amerika, Asien, Australien und Europa sowie mehrere internationale Organisationen wie zum Beispiel EU, FRONTEX, EUROMIL, OSCE, ZIF-Zentrum für internationale Friedenseinsätze und ADELPHI-Think-and-Do-Tank für Klima, Umwelt und Entwicklung, teil. Die Parlamentarische Bundesheerkommission, als Gastgeber der 15ICOAF, veranstaltete in Zusammenarbeit mit DCAF – Geneva Centre for Security Sector Governance – diesen internationalen Kongress. Die Ziele der 15ICOAF waren insbesondere die Sensibilisierung, die Erleichterung und Förderung des Fachaustausches von Wissen und Verfahren sowie die Beantwortung von Fragen zum Thema des Klimawandels und der mentalen Gesundheit (Abschlusserklärung siehe Anhang).

VIII.1.3 Eröffnung der Konferenz

Die 15ICOAF wurde im Plenarsaal des Parlaments vom Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka, der Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner, der Direktorin DCAF, Botschafterin Nathalie Chuard und den Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission Abg. z. NR Robert Laimer, Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer und Abg. z. NR a.D. Dr. Reinhard Bösch eröffnet. Bereits in der Einleitungsrede wurde durch den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka auf die gesellschaftlichen Herausforderungen der Klimakrise hingewiesen. Er sprach sich für eine

Notwendigkeit der Einbindung des Parlaments aus, um als Politik und Gesellschaft auch auf die künftigen Entwicklungen reagieren zu können. Die Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner hob in der Eröffnungsrede folgende wesentliche Aspekte hervor: „Der Klimawandel werde massive Auswirkungen auf die Einsätze des Bundesheeres haben und somit sind vorherrschende Bedingungen in Krisenregionen künftig vor dem Hintergrund der klimatischen Zustände speziell zu berücksichtigen. Im Inneren werden die Einsatzwahrscheinlichkeiten unter anderem im Hinblick auf Katastropheneinsätze und somit der Gewährung von Schutz bei Elementarereignissen steigen.“ Die Direktorin DCAF, Botschafterin Nathalie Chuard, stellte die Sicherheitsbedrohungen durch den Klimawandel in den Mittelpunkt ihrer Rede: „Die Gefahren für ganze Ökosysteme bedrohen direkt die Menschen und zwar auf allen Kontinenten und würden künftig vermehrt zu weiteren Konflikten führen.“ Der Zusammenhang zwischen Klimawandel und Kriegen wurde vom amtsführenden Vorsitzenden der PBHK, Abg. z. NR Robert Laimer, als Kernbotschaft formuliert. Gemäß der Weltgesundheitsorganisation würden jährlich 7 Millionen Menschen an den Folgen des Klimawandels sowie Luftverschmutzung sterben.

VIII.1.4 Arbeitssitzungen

Die erste Session am 19. Juni 2023 zielte darauf ab, das Grundverständnis in Bezug auf den Zusammenhang von Klimawandel, Sicherheit und Streitkräfte zu verschärfen. Das Thema „Verknüpfung von Klimawandel und Sicherheit – Implikationen für die Streitkräfte“ wurde unter folgenden Leitfragen behandelt: Integration von klimarelevanten Überlegungen, Erweiterung des Mandats der Streitkräfte, Militäreinsätze im Kontext des Klimawandels.

Die zweite Session des Tages mit dem Titel „Akklimation der Streitkräfte – Welche Rolle spielen Ombudsinstitutionen“ thematisierte unter anderem die Anpassungen des Militärs an den Klimawandel, die Prüfung von Militäreinsätzen im Kontext des Klimawandels und die Ökologisierung der Verteidigung. In einer weiteren Session wurde die Ökologisierung der Ombudsinstitutionen behandelt. Auch Ombudsinstitutionen müssen dazu beitragen ihre eigene Umweltverträglichkeit und ihren CO₂-Fußabdruck zu minimieren. Eine Vorreiterrolle auf diesem Gebiet nimmt das neu sanierte Parlamentsgebäude ein.

Am 20. Juni 2023 startete die 15ICOAF mit der vierten Session, die sich mit dem Thema der mentalen Gesundheit von Soldatinnen und Soldaten beschäftigte. Unter Bezug auf persönliche Erfahrungen nach einem Kriegseinsatz veranschaulichte ein Tagungsteilnehmer dies eindrucksvoll. In einer weiteren Session wurden mögliche Auswirkungen der aktuellen geopolitischen Verschiebungen auf Streitkräfte und Ombudsinstitutionen referiert und diskutiert.



VIII.1.5 Festakt und Ehrungen

Den Galaabend am 19. Juni 2023 eröffnete die Gardemusik im Heeresgeschichtlichen Museum. Das Präsidium der Parlamentarischen Bundeswehrkommission überreichte den Delegierten eine Plakette zum Dank für die gute Zusammenarbeit.

International wird die Parlamentarische Bundeswehrkommission als Vorbild geschätzt.



IX Anhang

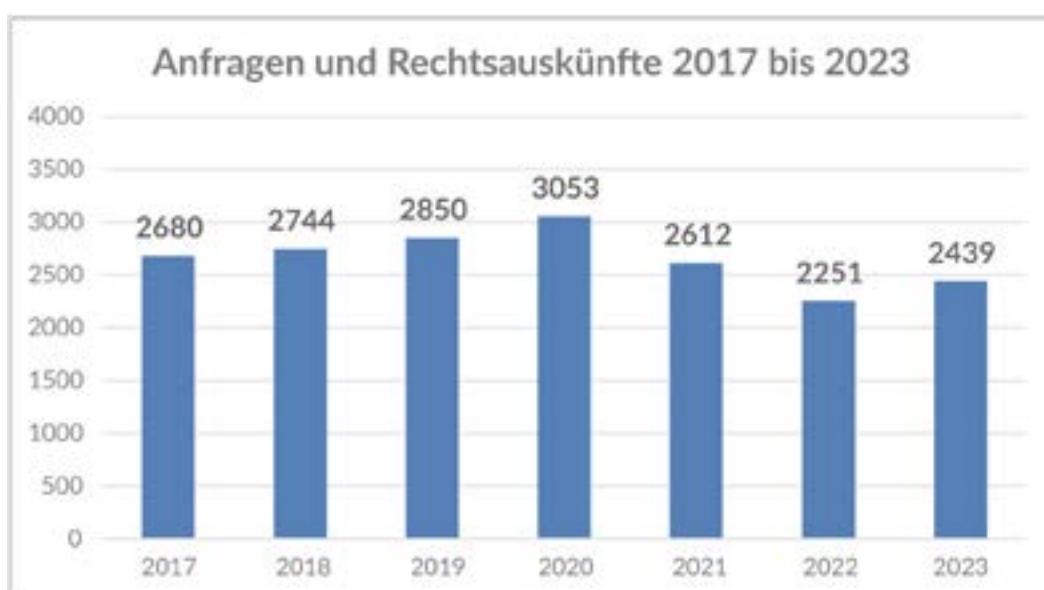
IX.1	Statistische Übersicht zu Beschwerden.....	44
IX.2	Rechtsgrundlagen.....	47
IX.3	Abschlussdokument der 15ICOAF	63
IX.4	Bildteil	72



IX.1 Statistische Übersicht zu Beschwerden

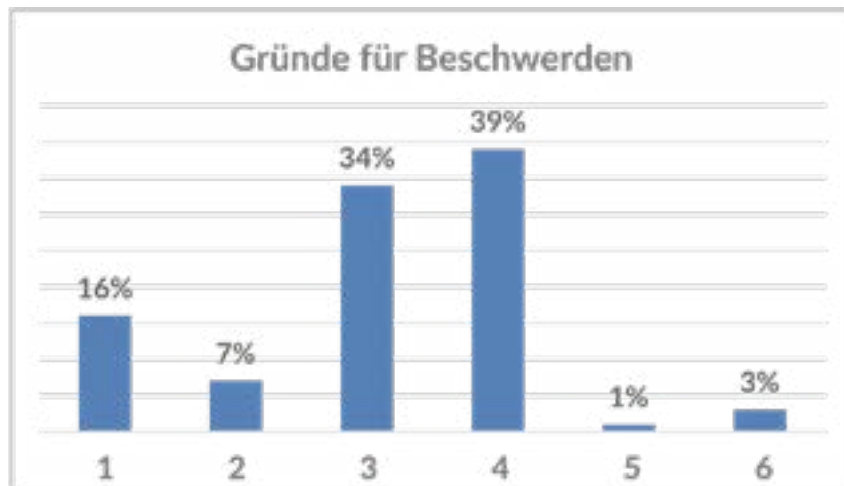
Im Berichtszeitraum nahmen 2439 Personen die Parlamentarische Bundesherrenkommission in Anspruch. In vielen Fällen konnte durch Beratung und Rechtsauskunft sowie durch die Vermittlung von Lösungen rasch und effizient geholfen werden.

In 278 Fällen war ein Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des § 4 Wehrgesetz 2001 durchzuführen.

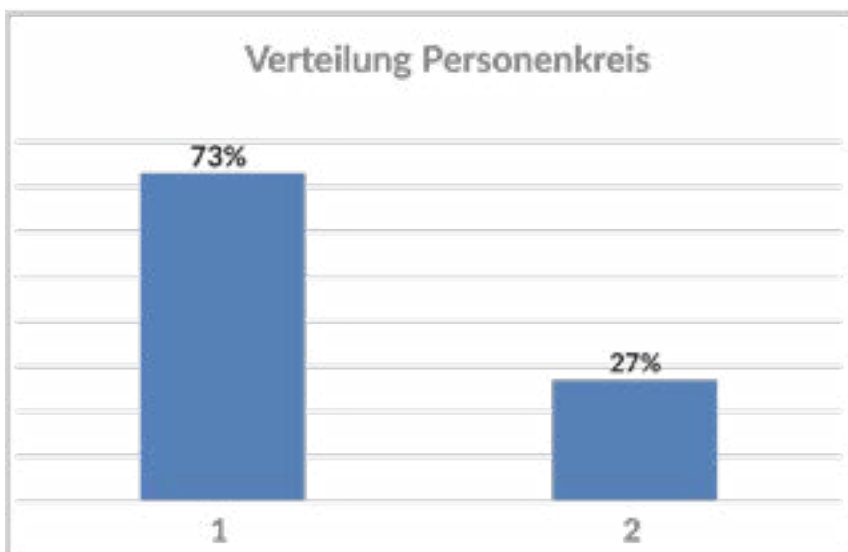




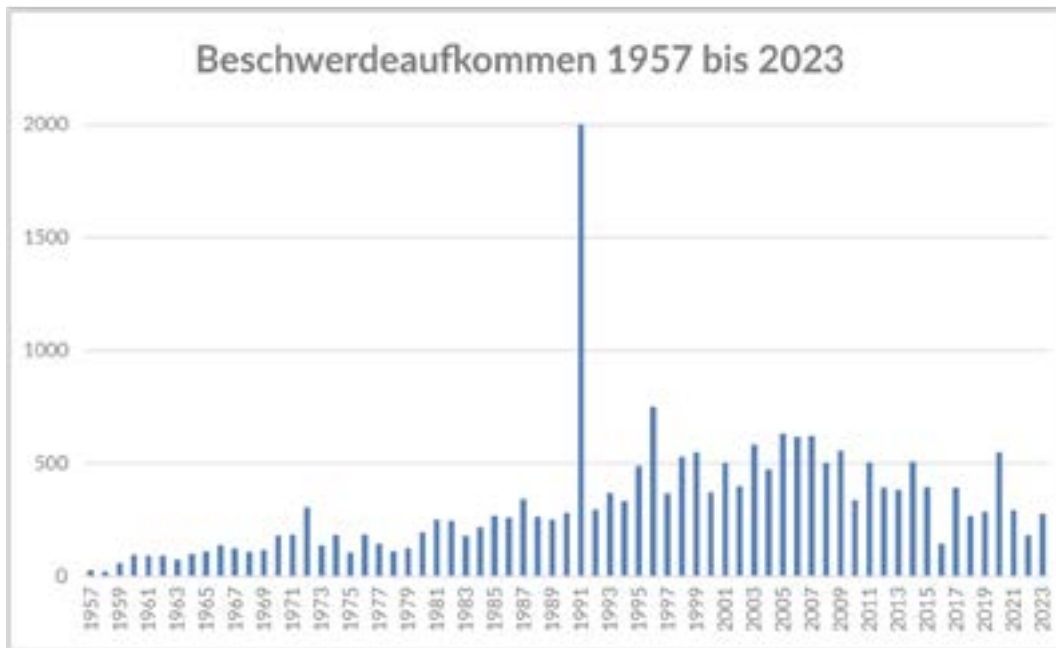
- 1 Rekruten
- 2 Chargen
- 3 Unteroffiziere
- 4 Offiziere
- 5 Sonstige (u.a. anonyme bzw. anonymisierte Einbringen, Zivilbedienstete, Angehörige)



- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Disziplinar/Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung/Dienstbetrieb
- 4 Versorgung
- 5 Infrastruktur
- 6 Sonstiges



- 1 Grundwehrdiener
- 2 Kader





IX.2 Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001 – WG 2001	48
Geschäftsordnungsgesetz 1975 – GOG NR 1975	51
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	52



Wehrgesetz 2001 – WG 2001

Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 207/2022

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4 (1) (Verfassungsbestimmung) Beim für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie zunächst sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen sechs Mitglieder entsenden die politischen Parteien nach d'Hondt im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die politischen Parteien haben für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre. Als Vorsitzende können nur Mitglieder des Nationalrates und als Mitglieder und Ersatzmitglieder können darüber hinaus auch Experten aus den Gebieten Landesverteidigung und Menschenrechte nominiert werden.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die



Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der



Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) (Verfassungsbestimmung) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.



Geschäftsordnungsgesetz 1975 - GOG NR 1975

Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl. I Nr. 410/1975,
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2023

§ 20a (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

§ 29 (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

k) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

§ 87 (4) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 16. April 2018 gemäß § 4 Abs. 8 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2019, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 1 (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an: die vom Nationalrat gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001 bestellten drei einander in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie zunächst sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- ♦ der Chef des Generalstabes,
- ♦ ein vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu bestimmender, hierfür geeigneter Ressortangehöriger.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.



(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeloben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B VG).

(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 Wehrgesetz 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 2 (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.



(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amtswegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 auf Verlangen des Wehrpflichtigen vor der Erlassung eines Auswahlbescheides einzuholen sind.

(5) Die Parlamentarische Bundesheerkommission führt Informationsveranstaltungen über ihre Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung durch.

(6) Die Parlamentarische Bundesheerkommission arbeitet auf bilateraler und multinationaler Ebene mit international vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, zusammen.

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 3 (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat gemäß § 4 Abs. 7 Wehrgesetz 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.



- (2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - c) Verbindungsdienst, zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zur Präsidentschaftskanzlei, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen anderer Bundesministerien im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
 - e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
 - f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
 - g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
 - k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;
 - l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers;
 - m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001.



(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 4 (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und zumindest die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Aufgaben der Vorsitzenden

§ 5 (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.



(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.

(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.



Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 6 Im Zuge der Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen dürfen personenbezogene Daten im Sinne der Bestimmungen des § 55a Wehrgesetz 2001 verarbeitet werden.

Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

§ 7 (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Einberufung der Sitzungen

§ 8 (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.



(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Im Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die bezugnehmenden Unterlagen anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

Sitzungen

§ 9 (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde – abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen – nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

- a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,
- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,



- c) wenn kein Misstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Misstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz Wehr-gesetz 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung besonderer Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und



Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.

(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

Sitzungsprotokoll

§ 10 (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.



Jahresbericht

§ 11 (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis 1. März umgehend dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu übermitteln.



IX.3 Abschlussdokument der 15ICOAF

**Internationale Konferenz der
Ombudsinstitutionen für die
Streitkräfte**

15ICOAF



Abschlussklärung



15. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte

18.–20. Juni 2023, Wien

Abschlussklärung

Die Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte (ICOAF) fand zum 15. Mal statt und förderte den Austausch von Erfahrungen und Good Practices sowie die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ombudsinstitutionen.

Die 15ICOAF fand von 18. bis 20. Juni 2023 in Wien statt und wurde gemeinsam von der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dem Genfer Zentrum für die Gouvernanz des Sicherheitssektors (DCAF) ausgerichtet.

Im Laufe der Konferenz konnte die ICOAF ihre Rolle als Plattform zur Förderung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte und zur Verhinderung von Verwaltungsmisständen und Menschenrechtsverletzungen weiter stärken.

Diese Abschlussklärung dient als Zusammenstellung der Good Practices und wichtiger Überlegungen, die während der Konferenz erörtert wurden, und stellt keine Verpflichtung für die Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer dar, nach diesen zu handeln oder sie umzusetzen. Ombudsinstitutionen haben spezielle und individuelle Mandate, wodurch möglicherweise nicht alle Good Practices für alle Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer relevant sind.



Die Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer erklären Folgendes:

Einleitung

1. Aufbauend auf den Erfolgen der vorangegangenen 14 internationalen Konferenzen der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Berlin (2009), Wien (2010), Belgrad (2011), Ottawa (2012), Oslo (2013), Genf (2014), Prag (2015), Amsterdam (2016), London (2017), Johannesburg (2018), Sarajevo (2019), der virtuellen Konferenz (2020), der hybriden Konferenzen in Canberra (2021) und Oslo (2022), befasste sich die Konferenz 2023 mit der Rolle der Ombudsinstitutionen bei der Regelung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Streitkräfte.
2. Wir anerkennen, dass sich die ICOAF als wichtiges internationales Forum zur Förderung und Stärkung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte etabliert hat, dessen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeinsame Bestrebungen zur Verhinderung von Verwaltungsmissständen und Menschenrechtsverletzungen haben.
3. Angesichts der Tatsache, dass jeder nationale Kontext einzigartig ist, unterstreichen wir die Bedeutung eines kontinuierlichen internationalen Dialogs zwischen den Ombudsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Streitkräfte und innerhalb der Streitkräfte.
4. Die 15ICOAF ist die erste Konferenz, die sich mit der Rolle der Ombudsinstitutionen in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels auf die Streitkräfte befasst. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer rufen einander auf, sich gegenseitig durch das DCAF über relevante politische Veränderungen, Ermittlungsbemühungen sowie bedeutende Beschwerden im Bereich der klimabedingten Auswirkungen auf die Streitkräfte auf dem Laufenden zu halten.



Der Nexus von Klimawandel und Sicherheit – Auswirkungen auf die Streitkräfte

5. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anerkannten den bereichsübergreifenden Charakter der Klimakrise und ihre immer deutlicheren Auswirkungen auf die Sicherheit. Diese Auswirkungen sind vielschichtig, komplex, aufsteigend und beinhalten eine geschlechterspezifische Dimension. Sie entfalten sich in nationalen, regionalen und internationalen Kontexten. Der Klimawandel verstärkt – als Bedrohungsmultiplikator – im Zusammenspiel mit anderen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Belastungen die bestehenden Spannungen und beeinflusst dadurch die politische Stabilität, die Ernährungssicherheit, das Wirtschaftswachstum und die Mobilität der Menschen. Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit sind universell – in unterschiedlichem Ausmaß.
6. Angesichts der sicherheitspolitischen Auswirkungen des Klimawandels sind Streitkräfte auf der ganzen Welt gezwungen, sich mit einer neuen Realität auseinanderzusetzen, die ihr Mandat und ihren Modus Operandi grundlegend beeinflusst. Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Streitkräfte zeigen sich in den Gefährdungen und Schwachstellen der kritischen militärischen Infrastruktur, der Einsatzbereitschaft und der operativen Leistungsfähigkeit, die die militärischen Ressourcen belasten und die operativen Anforderungen erhöhen.
7. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellten fest, dass die Veränderungsprozesse aufgrund der sicherheitspolitischen Auswirkungen des Klimawandels innerhalb der Streitkräfte sich auf folgende Punkte konzentrieren: (1) Verpflichtungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen und der negativen Auswirkungen auf die Umwelt, (2) Anpassungen, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind, und (3) die Ausweitung des Umfangs und des entsprechenden Ausmaßes der militärischen Einsätze zur Unterstützung der zivilen Behörden bei der Reaktion auf klimabedingte Krisen und Katastrophen sowohl im In- als auch im Ausland.
8. Die Akteure des Sicherheitssektors sind entscheidend, da sie das Potenzial haben, Klima- und Umweltsicherheitskrisen zu verhindern, abzumildern und zu lösen, oder umgekehrt deren negative Auswirkungen zu verstärken. Good Governance im Sicherheitssektor und Reformen spielen daher eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass die Akteure des Sicherheitssektors, insbesondere die Streitkräfte, die Herausforderungen des Klimawandels, die möglicherweise unumkehrbar sind, abmildern und lindern, anstatt sie zu verschärfen.



Die Akklimatisierung der Streitkräfte – welche Rolle spielen die Ombudsinstitutionen?

9. Der Ansatz der Ombudsinstitutionen sollte sich an den Menschen orientieren, für die sie sich einsetzen und die sie schützen sollen.
10. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wiesen darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Ombudsinstitutionen die Streitkräfte über neue Möglichkeiten beraten, die nicht als Beeinträchtigung ihres Auftrags wahrgenommen werden. Dazu gehören langfristige Lösungen für eine umweltfreundliche Infrastruktur wie innovative klimaneutrale Kasernen und die Bereitstellung von Lebensmitteln und Getränken, die den CO₂-Fußabdruck verringern. Diese Lösungen können als Kräftermultiplikator eingesetzt werden und das Klimabewusstsein fördern.
11. Ombudsinstitutionen sind ein entscheidendes Element für die Stärkung der Good Governance im Sicherheitssektor. Da sie mit der Aufgabe der Aufsicht betraut sind, bilden Ombudsinstitutionen rechenschaftspflichtige, transparente, mitwirkende, reaktionsfähige und effektive staatliche Einrichtungen. In diesem Sinne ist die Stärkung von Ombudsinstitutionen, um klimabezogene Veränderungen in den Streitkräften effektiv zu steuern und zu überwachen, von größter Bedeutung.
12. Im Bereich der Ökologisierung der Verteidigung sind die Ombudsinstitutionen gut aufgestellt, um die Bemühungen der Streitkräfte zu überwachen, evaluieren und darüber zu berichten – soweit dies in ihrem Aufgabenbereich liegt. Dazu gehören unter anderem Überlegungen zu einer angemessenen Ausbildung des Personals zur Anpassung an neue Technologien und militärische Infrastrukturen, die Umsetzung und Überwachung von Rahmenbedingungen, Grundsätzen und Strategien zur Nachhaltigkeit sowie die Überprüfung ihrer Finanzierung und der Verteilung militärischer Ressourcen. Aber auch die Ombudsinstitutionen müssen ihr Fachwissen zu Fragen der Nachhaltigkeit und der Entkarbonisierung ausbauen und festigen, damit sie als glaubwürdige Vermittler agieren können, die die Regierungen bezüglich ihrer Nachhaltigkeitsengagements zur Rechenschaft ziehen.
13. Während sich Streitkräfte auf Einsätze unter extremen und schwierigen Klimabedingungen anpassen, sind die Ombudsinstitutionen von entscheidender Bedeutung, um Missstände in der Verwaltung zu verhindern und die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen der Streitkräfte zu schützen.



Ombudsinstitutionen können sicherstellen, dass die Anpassungsmaßnahmen mit dem Wohlergehen und den Rechten der Angehörigen der Streitkräfte in Einklang stehen. Darüber hinaus können sie als wertvolle Quellen für Wissen, Best Practices und Erfahrungen dienen, um die Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Einsatzbereitschaft zu maximieren. Die Erfüllung dieser Aufgabe umfasst unter anderem die Prüfung von Test- und Ausbildungsprogrammen, militärischem Gerät und der Durchführung von militärischen Übungen.

14. Vor dem Hintergrund des wachsenden Umfangs von Einsätzen zur Unterstützung ziviler Behörden bei der Bewältigung klimabedingter Krisen und Katastrophen, können Ombudsinstitutionen eine Rolle bei der Verbesserung der zivil-militärischen Beziehungen spielen, die Angemessenheit der vorangegangenen Ausbildung und des während des Einsatzes verwendeten Geräts bewerten und Bedenken darüber äußern, wie solche Einsätze die militärischen Kapazitäten überlasten können.

Ökologisierung der Ombudsinstitutionen

15. Vor dem Hintergrund der internationalen Verpflichtungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen und Zerstörung der Umwelt können Ombudsinstitutionen selbst zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels beitragen, indem sie ihre eigene Umweltbelastung und ihren CO₂-Fußabdruck minimieren.
16. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellten fest, dass die Ombudsinstitutionen, die mit den entsprechenden Befugnissen und Kapazitäten ausgestattet sind, ermutigt werden, klimarelevante Aspekte in ihre Aktivitäten zu integrieren. Die Maßnahmen betreffen die Bereiche Abfall- und Energiemanagement, Beschaffungs- und Reiserichtlinien sowie die Bewertung und Überwachung ihres ökologischen Fußabdrucks.



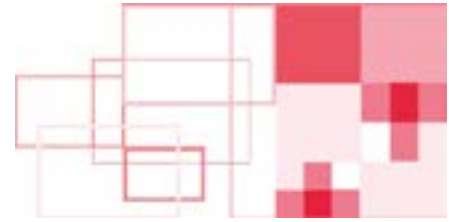
Die Streitkräfte und psychische Gesundheit

17. Für Angehörige von Streitkräften besteht ein hohes Risiko, an psychischen Problemen zu leiden, da sie in hohem Maße Stress, Traumata und der Gefahr ausgesetzt sind, dass sie verletzt oder getötet werden. Diese psychischen Probleme äußern sich unter anderem in Depressionen, Angstzuständen, post-traumatischen Belastungsstörungen (PTBS) und Drogenmissbrauch. Bleiben diese unsichtbaren Wunden unbehandelt, haben sie schwerwiegende Folgen und erhöhen das Selbstmordrisiko bei aktiven und ehemaligen Angehörigen von Streitkräften.
18. Aufgrund der hohen Inzidenz psychischer Erkrankungen innerhalb des Militärs betonten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wie wichtig es ist, dass die Ombudsinstitutionen eine aktive Rolle bei der Förderung und Stärkung der Bemühungen innerhalb des Militärs zur Unterstützung der psychischen Gesundheit übernehmen. Dazu gehören u.a. Investitionen in Präventivmaßnahmen, Initiativen zur Entstigmatisierung von psychischen Problemen, die Aufstockung der Ressourcen für psychische Gesundheit, die den Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zur Verfügung stehen, langfristige Unterstützungsmöglichkeiten für die psychische Gesundheit von Angehörigen der Streitkräfte und Veteranen sowie die Verbesserung des Zugangs zu diesen während und nach dem Einsatz. Bei Einsätzen im Inland zur Unterstützung ziviler Behörden sollte ebenfalls die psychische Gesundheit berücksichtigt werden.
19. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wiesen darauf hin, wie wichtig es ist, dass Ombudsinstitutionen Überwachungskapazitäten einrichten, um den Stand der Dinge in Bezug auf die psychische Gesundheit innerhalb des Militärs zu beurteilen, und betonten, wie wichtig es ist, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur psychischen Gesundheit zu bewerten.



Veränderungen in der Verteidigungspolitik und ihre Konsequenzen für die Obudsinstitutionen

20. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellten fest, dass sich die geopolitische Landschaft in den letzten Jahren verändert hat und durch Unsicherheit, Komplexität und Wandel gekennzeichnet ist. Angesichts dieser Veränderungen überdenken die Staaten ihre Sicherheits- und Verteidigungspolitik und passen sie an die entstehende neue Weltordnung an. Die Umweltprobleme und die damit einhergehenden sicherheitspolitischen Auswirkungen werden weitere geopolitische Herausforderungen mit sich bringen.
21. Die sich verändernde Machtdynamik, die zunehmenden wirtschaftlichen Spannungen und die wachsenden Umweltprobleme haben erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf der ganzen Welt. Dazu gehören unter anderem (1) höhere militärische Ausgaben, (2) eine stärkere Konzentration auf die territoriale Verteidigung und (3) ein stärkerer Fokus auf die hybride Kriegsführung. Diese Veränderungen werden für die Angehörigen der Streitkräfte unmittelbar spürbar sein und sind daher bedeutend für die Arbeit der Ombudsinstitutionen.
22. Die Antizipation dieser Veränderungen und das Verständnis der zugrundeliegenden Trends werden für die Ombudsinstitutionen von entscheidender Bedeutung sein, um ihr Mandat zu erfüllen und die Aufmerksamkeit auf entstehende Lücken zu lenken. Dazu gehört unter anderem, die Fähigkeit der Ombudsinstitutionen zu verbessern, eine wirksame Aufsicht über größere Verteidigungssektoren aufrechtzuerhalten, Ausbildungssysteme für Einsatzrichtlinien zu überarbeiten und ethische Richtlinien für Kontexte zu erstellen, die durch hybride Kriegsführung gekennzeichnet sind.



Schlussfolgerungen

23. ICOAF ist eine Plattform für den Austausch von Informationen, Good Practices und Erfahrungen zwischen den ICOAF-Partnerinstitutionen. Die Teilnahme von über 100 Personen aus rund 40 Ländern ist ein Beweis für das Wachstum der Plattform. Das DCAF wird aufgefordert, künftige Wege zur Stärkung einer effektiven Zusammenarbeit zu prüfen.
24. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fordern das DCAF auf, die einzelnen teilnehmenden Institutionen weiterhin zu unterstützen, insbesondere durch den Aufbau von Kapazitäten und den peer-to-peer Austausch.
25. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ersuchen das DCAF, weiterhin zu prüfen, wie der internationale Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Ombudsinstitutionen weiter verbessert werden kann, insbesondere im Hinblick auf Friedenseinsätze, wobei gleichzeitig die Besonderheiten der nationalen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Ombudsinstitutionen zu beachten sind.
26. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer betonten erneut, wie wichtig es ist, bei allen Themen, die auf der Tagesordnung der ICOAF stehen, die Geschlechterperspektive einzubeziehen. Dazu gehören u.a. die unterschiedlichen Auswirkungen der Anpassung der Streitkräfte an den Klimawandel auf die Geschlechter, die geschlechterspezifische Dimension der psychischen Gesundheit sowie die Überwindung der vorherrschenden geschlechterspezifischen Ungleichheiten durch die Verteidigungsreform.
27. Die ICOAF ist weiterhin offen für entsprechende Institutionen aus Ländern, die an früheren Konferenzen nicht teilgenommen haben.
28. In Anlehnung an das Thema der Konferenz wiesen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darauf hin, wie wichtig es ist, künftige Konferenzen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu organisieren.
29. Die 16ICOAF findet von 30. September bis 2. Oktober 2024 in Berlin statt.

Wien, 20. Juni 2023



IX.4 Bildteil

Übergabe des Jahresberichtes	73
Pressegespräch/Ehrung.....	74
Tagungen	75
Informationsvorträge	76
Prüfbesuche.....	77
15ICOAF – International Conference of Ombuds Institutions for the Armed Forces vom 18. bis 20. Juni 2023 in Wien.....	79
Internationale Zusammenarbeit.....	82
Jahresempfang/Arbeitsgespräch	83
Arbeitsgespräch	84

Übergabe des Jahresberichtes



Am 28. März 2023 wurde der Jahresbericht 2022 vom Präsidium der PBHK an den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka im Parlament übergeben.



Die Übergabe des Jahresberichtes 2022 an die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner erfolgte am 27. März 2023.

Pressegespräch / Ehrung



Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission lud am 23. Mai 2023 zu einem Pressegespräch betreffend der Präsentation des Jahresberichts 2022 ins Parlament ein.



Am 24. April 2023 erhielt MinR Mag. Karl Schneemann, Ltr BürPBHK, das Goldene Ehrenkreuz vom Orden des Heiligen Georg von Militärbischof Dr. Werner Freistetter in der St.-Georgs-Kathedrale in Wr. Neustadt

Tagungen



Am 26. April 2023 fand eine Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Parlament zu den Themen Miliz und SERE-Ausbildung statt.



Die PBHK informierte sich am 17. Oktober 2023 im Parlament über die Personalgewinnung des Bundesheeres und den Landesverteidigungsbericht.

Informationsvorträge



VS PBHK Abg. z. NR Robert Laimer bei der Fachtagung Disziplinar- und Beschwerdewesen/BMLV im Seminarzentrum Iselsberg am 11. September 2023.



Informationsvortrag PBHK vor Generalstabsoffizieren aus Japan am 21. November 2023 im Palais Epstein.

Prüfbesuche



Von 15. bis 17. Februar 2023 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch bei AUTCON UNIFIL im Libanon durch.



aVS PBHK Abg. z. NR Robert Laimer beim Abschreiten der Formation im Camp Naqoura im Libanon.

Prüfbesuche



Prüfbesuch PBHK von 13. bis 15. September 2023 bei AUTCON KFOR im Kosovo.



Prüfbesuch PBHK bei der Stellungsstraße des MilKdo NÖ am 28. Juni 2023 in St. Pölten.

15ICOAF – International Conference of Ombuds Institutions for the Armed Forces vom 18. bis 20. Juni 2023 in Wien



Nationalratspräsident
Mag. Wolfgang Sobotka
eröffnet die 15ICOAF.



aVS PBHK Abg. z. NR
Robert Laimer bei dem
Eröffnungsakt der
15ICOAF.



Botschafterin Nathalie
Chuard, Direktorin DCAF,
bei der Eröffnungsrede.



Vorsitzender PBHK Abg.
z. NR a.D. Dr. Reinhard
Bösch moderiert den
Eröffnungsfestakt der
15ICOAF.



Das Präsidium PBHK mit
Bundesministerin
Mag. Klaudia Tanner.



Bundesministerin für
Landesverteidigung
Mag. Klaudia Tanner richtet
Grußworte an die Teilneh-
merinnen und Teilnehmer.

**15ICOAF – International Conference of Ombuds Institutions
for the Armed Forces
vom 18. bis 20. Juni 2023 in Wien**



Impressionen von der 15ICOAF.

**15ICOAF – International Conference of Ombuds Institutions
for the Armed Forces
vom 18. bis 20. Juni 2023 in Wien**



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 15ICOAF stellten sich im Plenarsaal des Parlaments einem Erinnerungsfoto.

Internationale Zusammenarbeit



Treffen mit dem Military Ombud aus Südafrika, Vusumuzi Masondo, in Wien am 19. Juni 2023.



aVS PBHK Abg. z. NR Robert Laimer führte ein Arbeitsgespräch mit dem Vizepräsidenten der Menschenrechtskommission der Republik Korea, Kim Youn-Won, in der Roßauer Kaserne am 21. Juni 2023.

Jahresempfang/Arbeitsgespräch



Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission lud am 8. November 2023 zum Jahresempfang in den Großen Prunksaal am Stubenring ein.



Am 17. April 2023 fand zwischen dem Präsidium der PBHK und MilBischof Dr. Werner Freistetter und MilSuplntdt Mag. DDr.Karl-Reinhard Trauner ein Treffen im Parlament statt.

Arbeitsgespräch



Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen empfing das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 6. Juni 2023 in der Präsidentschaftskanzlei zu einem Arbeitsgespräch.

Der amtsführende Vorsitzende PBHK Abg. z. NR Robert Laimer, die Vorsitzenden PBHK Abg. z. NR a.D. Dr. Reinhard Bösch und Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer, Mitglied PBHK und Wehrsprecher FPÖ Abg. z. NR Ing. Mag. Volker Reifenberger und Wehrsprecher NEOS Abg. z. NR Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, BSc sowie der Leiter des BürPBHK MinR Mag. Karl Schneemann stellten sich gemeinsam mit Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen einem Erinnerungsfoto.